

ist, sollte zu irgendeiner Zeit ein solches Wissen erwerben, das auch dem Nichtmediziner leicht mitteilbar ist.

Wertvoller ist dieses Wissen und die auf ihm begründete Vorsicht als mechanische Schutzmaßregel, von der viele den höchsten Schutz erwarten. Das eine kann und soll das andere nicht ausschließen. Weit ist die Technik vorgeschritten in der Ausbildung von Methoden, Arbeitsräume möglichst frei von Schädlichkeiten, die in ihnen entwickelt werden, zu halten. Auch die schlimmsten Gegenstandswiderstände können hier schließlich überwunden werden, z. B. die Beseitigung von giftigem Staube durch örtliche Absaugung, und selbst die große Menge nitroser Gase, die sich in Werken beim Beizen aus vielen Tausenden von Kilogrammen Kupferlegierungen täglich entwickeln. Den Beweis habe ich jetzt durch eine neue Einrichtung in einem großen Werke erbracht.

Kleine Betriebe ertragen, was ich sehr wohl weiß, nicht die Kosten solcher Anlagen. Aber viele, wenig oder gar nicht kostspielige Methoden gibt es für den individuellen Schutz: Respiratoren mit zweckmäßigen Einlagen, die beim Arbeiten im giftigen Staube getragen werden müssen, Handschuhe für Stoffe, die die Haut angreifen, oder, wie Cyankalium, in und durch die Haut gehen, Brillen beim Arbeiten mit spritzenden Ätzstoffen, oder die Augen angreifenden Gasen und Dämpfen, gut ventilierte Abzüge, mehrmals tägliches Wegwischen von giftigem Staub von Arbeitstischen, erstmaliges Festhalten des Staubes auf dem Fußboden durch Bestreichen desselben mit Westrumit und vieles andere Ähnliche.

So, m. H., bricht man die unheimliche Gewalt der Gifte und verhindert dadurch Krankwerden. Beherrschen und verbreiten Sie auch nur die Grundlagen toxikologischen Wissens, und Sie werden sich und andere schützen.

Vor s.: „M. H.! Lassen Sie mich aussprechen, was Sie zweifellos durch Ihren reichen Beifall haben zum Ausdruck bringen wollen: Das Gefühl der Verpflichtung, unseren herzlichen Dank dem geistvollen Redner auszusprechen für seine angenehmen und fesselnden Ausführungen.“

## Wortzeichenschutz für Arzneimittel.

Von Regierungsrat Dr. RATHENAU, Berlin.

Vortrag, gehalten am 25. Februar 1910 im Verein deutscher Chemiker, Fachgruppe für medizinisch-pharmazeutische Chemie.

Meine Herren!

Wenn ich — der ehrenvollen Aufforderung Ihres Vorstandes nachkommend — Sie einlade, mir auf das umstrittene Gebiet des Wortzeichenschutzes für Arzneimittel zu folgen, so bin ich mir der Schwierigkeiten meiner Aufgabe vollauf bewußt. Muß ich doch Fragen erörtern, die nicht auf rein juristischem Gebiet und mir als Juristen ferner liegen, als den Herren von der chemischen Industrie, den Ärzten und Apothekern. Wenn ich es dennoch wage, heute vor Ihnen zu sprechen, so geschieht es einmal, weil ich mich mit der Materie schon mehrfach beschäftigt habe, sodann, weil ich glaube, daß vielleicht ein Unparteiischer am ehesten imstande

ist, einen Ausweg aus diesem Labyrinth der Interessen gegensätze zu zeigen; endlich weil ich hoffe, daß eine mündliche Aussprache wertvolles Material für die bevorstehende gesetzgeberische Neuregelung des Apotheker- und Geheimmittelwesens einerseits — selbst wenn diese nicht reichs-gesetzlich erfolgen sollte — und des Warenzeichenrechts andererseits bieten wird. Es bedarf keiner ausdrücklichen Betonung, daß, wenn ich mir hier erlaube, Vorschläge de lege ferenda zu machen, ich dies einzlig und allein auf Grund meiner persönlichen wissenschaftlichen Anschauung tue, nicht als Mitglied der Behörde, der anzugehören ich die Ehre habe.

Um nun ohne viele Umschweife medias in res zu gehen, will ich zunächst voraussetzen, daß sich auf dem Gebiete des Arzneimittelverkehrs durch die Ausdehnung des Wortzeichenschutzes Mißstände herausgebildet haben; worin dieselben im einzelnen bestehen, werden wir später sehen; vorerst müssen wir uns darüber klar werden, ob es nicht angezeigt erscheint, den Wortzeichenschutz für Arzneimittel überhaupt zu beseitigen; dies wird bekanntlich von Seiten der Apotheker und auch der Ärzte mit Eifer erstrebt, und hat noch neuestens beachtliche Unterstützung von juristischer Seite gefunden, so in Deutschland von Freund<sup>1)</sup>, in Österreich von Adler<sup>2)</sup>. Ich meine jedoch, es sollte zu dieser Kur à la Dr. Eisenbarth nur geschritten werden, wenn wirklich alle anderen Hilfsmittel versagt haben. Denn die Beseitigung des Wortschutzes für Arzneimittel würde eine einzlig dastehende Ausnahme von der Regel bilden, daß für jede Ware Zeichen eingetragen werden dürfen. Auch ist der Zeichenschutz gerade für Arzneimittel aus den verschiedensten Gründen ein unabsehbares Bedürfnis. Denn die pharmazeutischen Produkte und Präparate sind in besonders hohem Maße auf das Vertrauen des konsumierenden Publikums und der dieses Publikum führenden Ärzteschaft angewiesen. Verdient doch gerade die Reinheit, Echtheit und Güte der zu ihrer Herstellung verwendeten Mittel, die Kunst, Sorgfalt und absolute Gleichmäßigkeit ihrer Herstellung einen Schutz gegen minderwertige Nachahmungen<sup>3)</sup>. Und ist es nicht ein charakteristisches Zeichen für die Notwendigkeit des Warenzeichenschutzes für Arzneimittel, daß gerade die Kreise, die am lautesten nach seiner Beseitigung rufen, selbst zur Schaffung eines Warenzeichenunternehmens geschritten sind, dessen einiger Zweck jedenfalls der ist, durch das Vereinswarenzeichen die gleichmäßige und unter Kontrolle stehende Herstellung der Arzneimittel zu gewährleisten<sup>4)</sup>? Wollte man den Wortzeichenschutz beseitigen, wie sollte dann praktisch der Ausschluß pharmazeutischer Produkte und Präparate vom Wortzeichenschutz gehandhabt werden? Umgehungen wären hier Tür und Tor geöffnet. Zu alledem kommt meines

<sup>1)</sup> Freund, Über die Wortmarke in „Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes“, Festgabe für Kohler 1909, S. 370.

<sup>2)</sup> Adler, System des österr. Markenrechts 1909, S. 164.

<sup>3)</sup> Vgl. auch Braun et Capitaine, Les marques de fabrique et de commerce, 1908, Nr. 57.

<sup>4)</sup> Apothekerztg. 1907, S. 1028.

Erachtens als ausschlaggebendes Moment, daß im Interesse unserer chemischen Großindustrie und ihres Konkurrenzkampfes auf dem Weltmarkt eine Beseitigung des in Rede stehenden Schutzes ganz unmöglich erscheint; wenn Freund<sup>5)</sup> „ein internationales Vorgehen in der Frage der Beseitigung des Wortzeichenschutzes für Arzneimittel für dringend geboten“ erachtet, so ist ihm jedenfalls insoweit zuzustimmen, als ohne solches gemeinsames Vorgehen aller Nationen sich die deutsche chemische Industrie zu dieser Gewaltmaßnahme nicht verstehen könnte; aber eine solche internationale Regelung erscheint schon deshalb durchaus ausgeschlossen, weil die französische und englisch-amerikanische Rechtsprechung sich in Richtungen bewegen, die die Abschaffung des Wortzeichenschutzes noch weniger notwendig erscheinen lassen, als es bei uns der Fall ist.

Wir müssen also damit rechnen, daß der Wortzeichenschutz für Arzneimittel bei uns erhalten bleibt, ja wir müssen dies sogar als wünschenswert erklären. Man könnte vielleicht noch im Rahmen des bestehenden Rechts an eine bloße Erschwerung der Erlangung des Schutzes denken; etwa so, daß man von dem Anmelder eines Wortzeichens für Arzneimittel eine Erklärung darüber verlangt, ob er dem betreffenden Produkt mit dem angemeldeten Wort einen Namen oder nur ein Zeichen geben wolle; in letzterem Falle müßte er imstande sein, einen von dem Wort verschiedenen Namen der Ware anzugeben; könnte er dies nicht, so würde er abzuweisen sein. Ein so beachtlicher juristischer Kern in dieser, ähnlich schon für das französische Recht aufgestellten<sup>5a)</sup> Forderung liegen würde — ist doch die Warenzeichenrolle kein Geburtsregister für Arzneimittel —, so wenig glaube ich, daß sie praktisch durchführbar wäre; nicht zum mindesten deshalb, weil der Anmelder wohl regelmäßig bestreiten wird, daß es sich um Arzneimittel handelt, und weil tatsächlich häufig noch gar keine anderen Bezeichnungen für das Mittel zur Verfügung stehen werden; schließlich wird der Anmelder auch nicht zwei Namen — einen ungeschützten für den Verkehr und einen geschützten zum Warenzeichengebrauch — nennen wollen. Ich fürchte also, daß das geltende Recht uns keine Handhabe bietet, präventiv gegen die Eintragung von Wortzeichen für Arzneimittel vorzugehen. Auf der anderen Seite aber darf nicht verkannt werden, daß der Wortzeichenschutz für Arzneimittel in den meisten Fällen ein Monopol auf die Ware selbst gibt. Dies ist namentlich von chemischer Seite — ich erinnere an die bekannte Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands vom 24./1. 1906 an das Reichsamt

<sup>5)</sup> Freund, a. a. O. 1909, S. 371.

<sup>5a)</sup> Der Herausgeber der Annales de la propriété industrielle hat 1907, S. 160 für das allerdings abweichende französische Recht den Vorschlag gemacht, daß derjenige, der ein Heilmittel unter einem Namen einführen will, der voraussichtlich demnächst ins Freie fallen würde, eine andere Schutzmarke deponieren solle, die eine reine Phantasiebezeichnung sei und in nichts an die Natur, die Zusammensetzung und sonstigen Eigenschaften des Produktes erinnere, so daß ihm allein das Eigentum an der Marke zustehe.

des Innern und die Ausführungen des Rechtsanwalts Doerner<sup>6)</sup> — bestritten worden; meines Erachtens zu Unrecht. Um dies zu beweisen oder zu widerlegen, genügt es natürlich nicht, darzutun, daß die Einführung ähnlicher oder gleicher Präparate, sei es unter der wissenschaftlichen Bezeichnung, sei es unter einem anderen Phantasienamen, in einem oder dem anderen Falle möglich oder unmöglich war; da können Momente der verschiedensten Art, — die noch nicht genügende Einbürgerung oder nicht geschickte Wahl des alten Namens, die übermäßige Propagierung des neuen Namens, das erst später erwachte Bedürfnis nach dem Produkt als solchen, die Aufnahmefähigkeit des Absatzgebietes usw. usw. —, mitsprechen. Um die Monopolwirkung des Wortzeichenschutzes zu erkennen, müssen wir uns den Unterschied zwischen Wort- und Bildmarke überhaupt gegenwärtig halten; wirkt diese nur und ausschließlich auf das Auge, so wendet sich jene an Ohr und Auge, ja mehr an das Ohr, als an das Auge; schon daraus ergeben sich mannigfache psychologische und rechtliche Folgerungen, auf die ich hier nicht näher eingehen kann. Während es sich aber bei allen übrigen Waren des Handelsverkehrs fast immer darum handelt, durch die Wortmarke ein Unterscheidungsmerkmal dieser bestimmten Waren von anderen Waren derselben oder einer ähnlichen, schon existierenden Art zu schaffen — die wenigstens alle dieselbe Zweckbestimmung haben —, kommen hier bei Arzneimitteln Waren in Betracht, die — wenn auch nicht notwendigerweise — so doch fast immer in ihrer Zusammensetzung oder Wirkung neu sind oder doch mindestens neu zu sein behaupten. Wohnt ihnen diese — tatsächliche oder nur behauptete — Neuheit inne, so genügt es nicht, sie durch ein besonderes Zeichen aus dem schon bekannten Genus herauszuheben; sie stellen sich vielmehr als neue Spezies dar und müssen als solche auch einen eigenen Namen, einen Artnamen tragen; unter diesem Namen führt sie der Hersteller in den Verkehr, die Technik und Wissenschaft ein, und unter diesem Namen, und nur unter ihm, werden sie vom Verkehr aufgenommen; das Publikum kennt sie daher nur unter diesem Namen und kann sie auch nicht anders bezeichnen; denn sie führen tatsächlich keine andere Verkehrsbezeichnung und sind auch nicht anders zu charakterisieren als durch diesen Namen; je mehr sich das Produkt einbürgert, desto stärker verwächst der Name mit ihm und wird so die notwendige und ausschließliche Angabe über das, was das Produkt darstellt. Allerdings tritt dieselbe Erscheinung überall da auf, wo es sich um ein neues Produkt handelt, das zunächst unter einem Phantasienamen in den Handel kommt — man denke an Telephon, Phonograph, Grammophon, Kinematograph u. a. m. — oder wo ein für eine Ware gebrauchter Name die Vorstellung einer ganz bestimmten Eigenschaft dieser Ware auslöst, wie es besonders bei Familiennamen der Fall ist; erinnert sei hier an die Namen Liebig, Graham, Boonekamp u. a. m. Ganz besonders nahe aber liegt die Möglichkeit, daß ein Willkürwort sich durch einen weitgehenden Gebrauch zu

einer Beschaffenheitsangabe entwickelt<sup>7)</sup>), bei Wortzeichen für Arzneimittel, weil hier eben der Name nicht mehr bloß ein Merkmal zur Unterscheidung dieser Ware von den gleichen oder gleichartigen Waren anderer ist, also einen Hinweis auf die Provenienz der Ware enthält, sondern weil er überhaupt begrifflich die Kennzeichnung dieser Ware bildet; dadurch wird er um so inniger mit ihr verbunden, je besser das Produkt eingeführt ist. Man wende nicht ein, daß für diese Phantasiebezeichnung sich auch wissenschaftliche Formeln oder Bezeichnungen finden lassen; denn diese sind fast immer Wortungeheuer, die der Verkehr — und auf ihn allein, nicht auf die wissenschaftlichen Kreise kommt es hierbei an — schlechterdings nicht aufnehmen kann; auch lassen sich nicht selten zutreffende Bezeichnungen gar nicht bilden, weil die Zusammensetzung der betreffenden Arzneimittel unbekannt oder doch unsicher ist. Unterstützt wird diese Entwicklung des angeblichen Warenzeichens zur Benennung der Waren dadurch, daß das Verfahren zur Herstellung dieser Produkte zum Teil unter Patentschutz steht, also nur der Zeicheninhaber selbst diese Ware herstellen — nicht nur vertreiben — kann, und demgemäß den Markt vollkommen beherrscht; bekanntlich fällt auch nach deutschem Recht — im Gegensatz zu der herrschenden französischen und wohl auch englisch-amerikanischen Ansicht — mit dem Erlöschen des Patentes nicht auch die Bezeichnung ins Freie<sup>8)</sup>. Alle diese Umstände wirken zusammen, um in den meisten Fällen eine volle, — wenn auch nicht rechtliche — so doch tatsächliche Monopolwirkung zu erzielen, und damit namentlich einen hohen Preisstand und die Abhängigkeit des Händlers vom Fabrikanten. Eine solche Monopolwirkung ist aber unvereinbar mit den Zwecken und Zielen des Markenrechts, als dessen Grundprinzip der Satz gelten muß, daß nicht „mit seiner Hilfe die freie Konkurrenz in irgend einer Richtung derart eingeschränkt wird, daß dem Zeicheninhaber über sein Zeichenmonopol hinaus irgend ein weiteres, z. B. Erzeugungs- oder Gebrauchsmonopol gewährt“ wird<sup>9)</sup>. Ich bin auf den Einwand gefaßt, daß bei Aufwendung genügender Mühe und Kosten auch das wortgeschützte Präparat durch ein anderes Präparat gleicher Art unter einem Phantasienamen vom Markte verdrängt werden könnte; bisher ist jedenfalls dieser Nachweis nicht erbracht; das von mir an anderer Stelle<sup>10)</sup> behandelte Beispiel der Konkurrenzpräparate „Suprarenin“ und „Adrenalin“ kann jedenfalls dafür nicht verwendet werden; denn hier hatte sich, wie die Literatur unzweifelhaft ergibt, die Bedeutung des Zeichens als Herkunftsangabe erhalten. Ganz ähnlich liegt der Fall beim „Veronal“ und „Medinal“ und in vielen anderen Beispielen; diese Fälle können schon deshalb nicht gegen mich verwertet werden, weil sie nicht dartun, daß tatsächlich der Name des ersten Produkts schon Art-

bezeichnung, S a c h n a m e geworden ist. Wir können vielmehr aus ihnen nur den Satz ableiten, daß es im Einzelfall schwierig sein mag, festzustellen, ob ein allgemeiner oder — nach der Theorie des Patentamts — nur ein individueller Warenname oder nur ein Warenzeichen vorliegt; allgemeine Warennamenqualität ist nur dann anzunehmen, wenn — wie die Beschwerdeabteilung I des Patentamts am 1./12. 1909 ausgesprochen hat<sup>11)</sup> — „das Wort nicht bloß von dem Inhaber des Zeichens, sondern von einer Reihe von Fabrikanten oder Händlern oder doch nur von dem Inhaber, aber unter Verschweigung der Herkunft gebraucht und dies so lange und in solchem Umfange geschehen ist, daß der breite Verkehr unter der Bezeichnung eine Ware bestimmter Art kennt, ohne sich ihrer Herkunft aus einem bestimmten Betriebe bewußt zu sein.“ Wann dies der Fall ist, ist im einzelnen zu prüfen. Daraus folgt schon, daß nicht etwa alle Warenzeichen für Arzneimittel Waren n a m e n werden müssen, wenn auch im allgemeinen die Entwicklung hier schneller vor sich geht, als auf anderen Gebieten; aber auch dort finden wir ähnliche Erscheinungen. So wird z. B. in dem letzten Geschäftsbericht des Kgl. Materialprüfungsamtes zu Groß-Lichterfelde erwähnt, daß es leider vielfach Sitte geworden sei, Baustoffe, die sich überlebt hätten, unter einem neuen, fremdklingenden Namen in den Handel zu bringen; deshalb sollten Baustoffe, die unter Phantasienamen in den Handel kämen, und deren Zusammensetzung stark wechselse oder geheim gehalten werde, von der Verwendung ausgeschlossen werden; der Wortschutz zeigt also auch auf anderen Gebieten des gewerblichen Lebens Mißstände.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich nun aber, wenn einem Arzneimittel ein neuer Name beigelegt und dieser — was für die Ausartung des Zeichens zum Warennamen wesentlich ist — vom Verkehr aufgenommen wird? Da das betreffende Präparat selbstverständlich erst dann in den Handel kommt, nachdem der Hersteller ihm den Namen gegeben hat, so kann nach geltendem Recht das Zeichen nicht von der Eintragung ausgeschlossen werden; denn es kann im Augenblick der Anmeldung weder Freizeichen noch objektiver Warenname geworden sein, mag auch subjektiv der Anmelder die Absicht haben, dem Produkt nur einen Namen zu geben. Ist dies in der deutschen Wissenschaft und Praxis — im Gegensatz wiederum zu der französischen, die solche Eintragungen nicht zuläßt<sup>12)</sup> — unbedingt anerkannt, so besteht Streit darüber, ob ein einmal eingetragenes Warenzeichen nachträglich Warenname werden kann; auch hier scheidet sich die deutsche von der englischen, französischen und amerikanischen Rechtsprechung; auch die Auseinandersetzungen der deutschen Autoren<sup>13)</sup>

<sup>7)</sup> Beschw.-Abt. I v. 10./11. 1909, Markenschutz u. Wettbewerb, 1910, 179.

<sup>8)</sup> Vgl. meinen Aufsatz im Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 27, S. 28; Freund - Magirus, Warenzeichenrecht, 64 u. 178; für das französische Recht vgl. Annales de la propriété industrielle 1909, 74—87; Braun et Capitaine a. a. O., Nr. 60.

<sup>9)</sup> Adler, a. a. O., 39.

<sup>10)</sup> Festgabe für Kohler, S. 374.

<sup>11)</sup> Markenschutz und Wettbewerb, 1910, S. 179.

<sup>12)</sup> Vgl. die Pyramiden-Entscheidung v. 24./6. 1908, Annales de la propriété industr., 1908, S. 286; ferner die Adrenalin-Entscheidung des Trib. de la Seine v. 29./7. 1904, das. 1905, S. 27 und dagegen die belgische Judikatur bei Braun et Capitaine a. a. O., Nr. 57.

<sup>13)</sup> Vgl. Kohler, Leipziger Zeitschrift 1907, S. 103 sowie meine Arbeiten im Archiv für bürgerl.

weichen voneinander ab; die ausländische Jurisprudenz hat seit jeher den meines Erachtens vollkommen zutreffenden Satz angenommen, daß an einem für den Verkehr unentbehrlichen Namen, einer „désignation usuelle, générique et nécessaire du produit“ ein Alleinrecht weder entstehen, noch bestehen kann. Dagegen vertritt die deutsche Judikatur bisher konstant den Standpunkt, daß ein Wort nach seiner Eintragung als Warenzeichen im allgemeinen nicht mehr zum freien Warennamen werden könnte. Hat doch das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen<sup>14)</sup>:

„Ein Wortzeichen, namentlich wenn es sehr ausdrucksvooll ist, unterliegt der Gefahr, mit der Zeit im Verkehr seine Bedeutung als Warenzeichen zu verlieren und zur Beschaffenheitsangabe einer Ware, zu deren Namen und damit zum Freizeichen zu werden. Dieses ist aber nur anzunehmen, wenn das Zeichen nach der Anschauung der beteiligten Verkehrskreise nicht mehr auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb als den Ursprung der Ware hinweist, sondern als objektive Benennung der Ware ohne Rücksicht auf deren Herkunft angesehen wird.“

Auch der schon genannte Beschuß der Be schwerdeabteilung I des Patentamts vom 10./11. 1909 führt aus, daß die Mehrzahl der Wortzeichen allmählich zu Warennamen und damit zu Beschaffenheitsangaben werde, daß aber derartige Beschaffenheitsangaben in § 4 I des Warenbezeichnungsgesetzes nicht gemeint seien, diese Vorschrift vielmehr nur freie, im allgemeinen Verkehr gebräuchliche Angaben im Auge hätte. Allein, selbst wenn von der Rechtsprechung anerkannt würde, daß Warenzeichen zu objektiven, nicht nur zu individuellen Warennamen entarten könnten, würde damit noch wenig gewonnen sein, da das geltende Gesetz keine Handhabe bietet, diese sog. entarteten Warenzeichen, also die, die erst nach der Eintragung zu Warennamen geworden sind, aus der Rolle zu entfernen; den juristischen Nachweis hierfür habe ich früher<sup>15)</sup> zu erbringen mich bemüht und habe wenigstens in diesem Punkte Widerspruch nicht erfahren. Man hat nun gedacht, der Schwierigkeiten, die die eingetragenen Wortzeichen dem Arzneimittelverkehr in den Weg legen, durch Heranziehung des § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes Herr werden zu können; in dieser Annahme wurde man bestärkt durch verschiedene Entscheidungen des Reichsgerichts aus den Jahren 1903—1906, nach welchen zu den Angaben über die Beschaffenheit der Ware auch der im Verkehr übliche Name gehöre, so daß trotz der Eintragung des Warenzeichens die Benennung der Ware mit dem im Verkehr üblichen Namen nicht unzulässig sei; man konnte deshalb hoffen, daß auf diese Weise vielen Beschwerden der Apotheker der Boden entzogen

Recht, Bd. 27, S. 1ff. und Gew. Rechtsschutz 1906, S. 195 einerseits, und die überwiegende Mehrzahl aller anderen Autoren andererseits; Judikatur s. bei Freund - Magnus, a. a. O. 177.

<sup>14)</sup> R.G. vom 20./12. 1907, Bl. für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 14, S. 200. betr. „Palmin“.

<sup>15)</sup> Archiv f. bürgerliches Recht, Bd. 27, S. 36ff. siehe auch Freund - Magnus, a. a. O., S. 111 und dort angegebene Literatur.

würde. Aber abgesehen davon, daß man auf diesem Wege die Apotheker von einer oft zwiespältigen und schwankenden Rechtsprechung abhängig machen würde, dürfte der § 13 in den meisten Fällen schon deshalb versagen, weil das Reichsgericht auch auf ihn die Theorie des individuellen Warennamens zur Anwendung bringt. In einem Urteil vom 30./11. 1909 führt es aus<sup>16)</sup>:

„§ 13 WarenZG. hat nur diejenigen Angaben über die Beschaffenheit einer Ware im Auge, die sich ausschließlich als solche kennzeichnen, und die wegen der allgemeinen Geprägtheit, die Ware auch durch Hinweise auf ihre Beschaffenheit zu empfehlen, im Interesse der Verkehrsfreiheit nicht zum Sondergut eines einzelnen erklärt werden dürfen, deren sich der Verkehr bedienen muß, um die Waren zu beschreiben, und die deshalb als Gemeingut aller angesehen werden müssen. Erwägungen dieser Art sind aber nicht am Platze, wenn jemand zur Bezeichnung seiner Ware eine eigentümliche Wortbezeichnung schafft und sich schützen läßt, die, wenn sie auch vermöge ihrer Wortbildung (z. B. Technolexikon) einen erkennbaren Hinweis auf die Beschaffenheit enthält, doch als Beschaffenheitsangaben nicht verkehrsüblich, vielmehr infolge ihrer Neuheit und Eigentümlichkeit zur Unterscheidung der aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe stammenden Waren geeignet ist.“

Damit fällt aber auch diese Brücke in sich zusammen.

Wir haben sonach für das geltende Recht von folgenden Tatsachen auszugehen: Das Wortzeichen kann zum Warennamen, auch nach seiner Eintragung, entarten; es kann aber dann nicht mehr aus der Zeichenrolle entfernt werden und gewährt damit dem Inhaber einen zeitlich unbeschränkten<sup>17)</sup>, billigeren und deshalb weit stärkeren Monopol schutz, als ihn ein Patent bieten könnte.

Für den Arzneimittelverkehr kommt noch hinzu, daß eine große Reihe von wortgeschützten Präparaten Aufnahme in die Pharmakopöe, in das vom Kaiserl. Gesundheitsamt geführte Verzeichnis der Arzneimittel und sonstige Medizinalgesetze oder -verordnungen gefunden hat. Das Gleiche gilt von der deutschen Arzneitaxe, aus der ich nur folgende Positionen nennen möchte, die wortgeschützte Namen sind: Adrenalin, Airol, Aristol, Aspirin und Novaspirin, Anästhesin, Bromipin, Bromocoll, Dermatol, Heroin, Exalgin, Ferratin, Jodipin, Migräzin, Pyramidon, Salol u. v. a. m.; für ganz besonders bedenklich halte ich es, daß diesen wort geschützten Namen eine lateinische Endung angehängt wird, so daß der Verkehr in ihnen umso eher einen amtlichen Warennamen erblicken muß; weshalb dies geschieht, und weshalb die Zeicheninhaber dagegen nicht Front machen, entzieht sich meiner Kenntnis; ich nenne von solchen latinisierten Um-

<sup>16)</sup> Recht 1910, Nr. 259 (ähnlich schon R.G. v. 30./5. 1905, Blatt pp, Bd. 11, S. 295).

<sup>17)</sup> Vgl. Freund - Magnus, Warenzeichen recht, S. 61.

bildungen: Actolum, Argoninum, Citrophenum, Protargolum, Hedonalum, Tannigenum u. a. m.

Was ist nun die Folge dieser geschilderten Tatsachen? Der Apotheker muß, da er die ärztliche Verordnung nach den fast überall geltenden Kopierverordnungen auf dem Arzneibehältnis abschriftlich vermerken muß, die wortgeschützte Ware, und darf nur sie, abgeben; denn der an sich widerrechtliche Gebrauch eines fremden Wortzeichens wird nicht dadurch ein rechtmäßiger, daß der Arzt das Präparat unter diesem Namen verordnet hat (RG. 10./5. 1904, Blatt pp, XI, S. 15). Deshalb erscheint es mir — wie ich einschalten möchte — nicht einwandfrei, daß der württembergische Krankenkassenverband die Ärzte aufgefordert hat, einen Revers zu unterschreiben, nach dem diese die Apotheker generell ermächtigen, in allen Fällen, in denen sie ein wortgeschütztes Präparat verschreiben würden, statt dessen das entsprechende Ersatzpräparat zu dispensieren; dieser Revers ist in der Hauptsache von dem württembergischen Landesschiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Apothekern Württembergs am 20./12. 1909 als rechtsverbindlich anerkannt worden. Erklärliech wird dieses Vorgehen nur dadurch, daß in Württemberg kein Kopierzwang besteht. Wäre dies der Fall, so würden zweifellos sich die Ärzte und Apotheker, wenn sie diesem Vorschlage folgen würden, gegen die Vorschriften des Warenzeichengesetzes (§ 14) vergehen; die Ärzte könnten mindestens als Anstifter, wenn nicht sogar als Mittäter in Anspruch genommen werden. Demgegenüber wäre es auch rechtlich völlig unerheblich, daß — wie es der württembergische Krankenkassenverband getan hat — die Krankenkasse gegenüber jedem einzelnen Apotheker sich verpflichtete, für sämtliche zivil- und strafrechtlichen Folgen aufzukommen, die ihm aus der Durchführung des Reverses erwachsen sollten. Eine solche strafrechtliche Garantieübernahme gibt es nicht; ja sie kann sogar nach St. G. B. § 257 Abs. 3 als Beihilfe bestraft werden. Es kann also nicht eindringlich genug davor gewarnt werden, dem Beispiele des württembergischen Krankenkassenverbandes zu folgen, wobei dahin gestellt bleiben mag, ob nicht in dem Vorgehen der Beteiligten, auch da, wo ein Kopierzwang nicht besteht, das Warenzeichen also nicht auf der Ware angebracht zu werden braucht, doch ein Verstoß gegen die guten Sitten liegen würde. (Näheres darüber werde ich in einem demnächst in der Deutschen Juristenzeitung erscheinenden Aufsatz veröffentlichen.) — Doch nun zurück zu der Schilderung der Folgen des Warenzeichenschutzes: Das Publikum muß die vom Zeicheninhaber diktierten Preise zahlen. Es wird auch, — worauf besonders hingewiesen sei, — in gewisser Hinsicht zum Selbstkurieren mit den durch Reklame bekannt gemachten Präparaten, soweit sie frei erhältlich sind, verleitet und dem Kurpfuscherthum mehr oder minder in die Arme getrieben. Der Apotheker wird — wie gesagt wird — zum „Spezialitätenhändler“ herabgedrückt; er muß das zeichenrechtlich geschützte, aber auch das ungeschützte Produkt führen, das ihm unter Umständen zum Ladenhüter wird; er muß für jedes Präparat besondere Standgefäße haben; er muß die Mittel in Originalpackung liefern; er darf nicht aus Ori-

ginalpackungen kleinere Quantitäten verabfolgen<sup>18)</sup>. Ja, es könnte sich sogar fragen, ob er nicht die Anfertigung eines ärztlichen Rezeptes verweigern müßte, wenn er durch die Anfertigung desselben oder durch Verabreichung kleinerer, als der Originaldosen gegen warenzeichenrechtliche Bestimmungen verstößen würde. Er hat entgegen § 28 der Preuß. Apothekenbetriebsordnung vom 18./2. 1902 keine Prüfungsmöglichkeit bezüglich der Güte der von ihm verabfolgten Mittel; er hat nicht einmal die Garantie dafür, daß tatsächlich die verabfolgte Packung überhaupt das gewünschte Präparat enthält. Zum Teil sind diese unerfreulichen Erscheinungen allerdings Folgen des Warenzeichenschutzes überhaupt, nicht nur seiner Ausartung zu Warennamen. Mit dem Überhandnehmen der fabrikmäßigen Herstellung abgefertigter Arzneien, der sog. Spezialitäten, namentlich in Tablettenform, wird naturgemäß die eigene Dispensiertätigkeit der Apotheker eingeschränkt; so ist es erklärliech, daß sie gerade durch das schon erwähnte Warenzeichenunternehmen auch darum wollen, daß sie nicht Arzneimittelhändler, sondern Arzneimitteldarsteller seien<sup>19)</sup>, und daß sie verlangen, es sollte ihnen wenigstens die Selbstdarstellung der galenischen Präparate überlassen werden. Auf den über diesen Punkt zwischen den Apothekern einerseits und der chemischen Großindustrie anderseits entbrannten Kampf kann selbstredend hier nicht eingegangen werden. Jedenfalls werden wir es nicht als unrichtig bezeichnen können, wenn Dr. Salzmann bei der Einweihung des Vereinshauses Deutscher Apotheker am 5./9. 1909 ausführte, „daß das Warenzeichen für Arzneimittel ein ungeahnt wirksames Mittel geworden ist, um die eigene Tätigkeit des Apothekers im Laboratorium und in der Offizin lahmzulegen und den Handel mit Spezialitäten und Geheimmitteln zu fördern“<sup>20)</sup>.

Und dennoch: Die Apotheker stehen heute einer gegen früher durchaus veränderten Sachlage gegenüber; heute ist an die Stelle des individuellen Gewerbetreibenden — und ein solcher ist der Apotheker doch schließlich auch, wenn auch die Gewerbeordnung selbst den Apothekenbetrieb nicht regelt — das unpersönliche Unternehmen getreten, dessen Waren man nicht so sehr nach dem Ruf des Inhabers, als nach der Firma als solcher und ihren Merkzeichen schätzt. Die veränderten Existenz- und Produktionsbedingungen haben auch eine Änderung in der beruflichen Tätigkeit des Apothekers mit sich gebracht; wir sehen auch hier — wenn ich so sagen darf — die Aufsauung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb; der Apotheker ist damit allerdings mehr oder minder Zwischenhändler geworden, der dem Publikum sowie jeder Zwischenhändler, das teuere Originalprodukt und die billigeren Nachahmungen feilhalten muß. Er ist nicht mehr bloß Fabrikant, sondern auch Händler<sup>20a)</sup>; seine Herstellungstätigkeit wird daher in demselben Maße eingeschränkt, als

<sup>18)</sup> Vgl. meinen Aufratz im Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 27, S. 5.

<sup>19)</sup> Linke auf der 34. Hauptversammlung des D. A. V., Pharm. Ztg. 1909, 741.

<sup>20)</sup> Apothekerztg. 1909, 657.

<sup>20a)</sup> Vgl. Mataja: Die Reklame. 1910, S. 417.

seine Händlertätigkeit an Umfang zunimmt. Alles dies hat seine guten Gründe: denn auch auf diesem Gebiete ist nur der Großbetrieb imstande, unseren Arzneimittelschatz mit einer so großen Reihe unendlich wertvoller Mittel zu bereichern, wie es der Fall ist: nur er kann die Mühen und Kosten aufwenden, die das Herausbringen neuer Arzneimittel erfordert, wenn anders sie Kaufmännisch und medizinisch einschlagen sollen. Verdankt doch die Medizin und damit die leidende Menschheit die außerordentlichen Fortschritte auf dem Gebiete der Heilmittellehre der immer weiter vordringenden Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen chemischer Konstitution und physiologischer Wirkung; ihr ist es gelungen, eine große Anzahl wirksamer und therapeutisch brauchbarer synthetischer Mittel aufzufinden und planmäßig Substanzen von bestimmten physiologischen Wirkungen chemisch herzustellen<sup>21)</sup>. Das Hauptverdienst gebührt hier zweifellos der verständnisvollen Zusammenarbeit der chemisch-pharmazeutischen mit der medizinischen Wissenschaft, der chemischen Großindustrie und der Ärzteschaft<sup>22)</sup> — genannt seien nur die bahnbrechenden Arbeiten eines Robert Koch, Emil Fischer, Paul Ehrlich. Man ist aber sogar weiter bemüht, die alten sog. galenischen Mittel durch Reindarstellungen der wirksamen Stoffe in konstanter und haltbarer Form zu ersetzen<sup>23)</sup>, und auch dies bedeutet für die Gesamttheit einen Fortschritt. So haben sich die Aufgaben, die einst dem Apotheker gestellt waren, zu ihren Ungunsten wesentlich verschoben. Diese Tatsachen sind bei Abwägung der verschiedenen Interessen, die auf diesem schwierigen Gebiete konkurrieren, gebührend in Rechnung zu stellen; selbstredend dürfen dabei wohlerworbene Rechte nicht verletzt werden. — Auch die Allgemeinheit darf nicht durch die Macht des Kapitals auf diesem Gebiete Schaden leiden; sie muß also davor bewahrt bleiben, für Arzneimittel Preise zahlen zu müssen, die nur durch die oben gekennzeichnete, mehr oder minder starke Monopolwirkung gehalten werden können.

Man hat nun auf die sog. Ersatzpräparate verwiesen, die z. T. tatsächlich billiger sind, als die sog. Originalpräparate, und die angeblich auch „chemisch und therapeutisch“ diesen gleichstehen sollen. Der kolossale Erfolg, den einzelne Präparate in wirtschaftlicher Hinsicht für die sie herstellenden Fabriken hatten, haben die Konkurrenz nicht ruhen lassen, und unter dem Deckmantel, billige Ersatzpräparate für die teureren Originalpräparate liefern zu können, hat sie nicht nur eine Unzahl zum Teil wertloser, zum Teil schädlicher Präparate auf den Markt geworfen, sondern sogar eigene Fabriken zur Herstellung solcher Ersatzpräparate, zum Teil unter Benutzung hochtrabender Firmenbezeichnungen, erstehen lassen. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die schlechten klinischen Erfahrungen

<sup>21)</sup> Goldscheider, Über wissenschaftliche Therapie in der inneren Medizin, Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 1910, S. 13.

<sup>22)</sup> Vgl. Winckel, München. Über den Wert pharmakologischer Arbeiten für die pharmazeutische Chemie, Apothekerztg. 1909, 381 ff.

<sup>23)</sup> Goldscheider, a. a. O., S. 13.

einzugehen, die zum Teil mit solchen Ersatzpräparaten gemacht worden sind; die neueste medizinische Literatur enthält hierfür genügend Beispiele, und auch die chemische Großindustrie verfügt, wie bekannt, über hinreichendes einschlägiges Material<sup>24)</sup>; daß es natürlich in jeder Beziehung vollwertige Ersatzpräparate gibt, die chemisch und pharmakologisch den Originalpräparaten durchaus gleichstehen, ist nie geleugnet worden; ebensowenig, daß es an sich wünschenswert ist, daß für teuere echte Waren billige und gute Ersatzstoffe zur Verfügung stehen. Immerhin sind medizinische Bedenken gegen Ersatzpräparate nicht zu unterdrücken. Werden sie aber gar mit der Behauptung angepriesen, sie seien therapeutisch gleich verwendbar oder chemisch gleich zusammengesetzt, wie die Originalpräparate, so hat hier auch die Rechtsordnung mitzusprechen: sind nämlich diese Anpreisungen — wie es häufig der Fall sein wird — unrichtig, so greift § 3 des neuen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7./6. 1909 Platz, der bestimmt,

„daß derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, der in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, ... über die Beschaffenheit, ... Herstellungsart von Waren ... unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.“

Unter der Beschaffenheit einer Ware ist nach dem Reichsgericht<sup>25)</sup> die Gesamtheit ihrer inneren und äußerlichen, wesentlichen und unwesentlichen, natürlichen und anderen Eigenschaften zu verstehen, die bei Würdigung ihrer Brauchbarkeit objektiv oder nach der Verkehrsauffassung in Betracht kommt; hierbei wird übrigens nicht immer die Rechtsprechung des Patentamts über Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 4 Ziff. 1 des Warenbezeichnungsgesetzes herangezogen werden können<sup>26)</sup>. Aber in wie vielen Fällen wird diese Vorschrift aus tatsächlicheren Gründen versagen? Zum Beispiel in Fällen, in denen die Zusammensetzung des Originalpräparates nicht bekannt ist oder doch nicht bekannt gegeben ist, also z. B. bei Blutpräparaten, allen Eiweißverbindungen, den Derivaten vieler Alkaloide, den Digitalispräparaten einerseits und in dem Pyrenolfall andererseits. Wenn man auch theoretisch die Unrichtigkeit der Behauptung dar tun kann, daß diese Ersatzpräparate therapeutisch gleichwertig den Originalpräparaten seien, so werden doch praktisch die notwendigen, langandauernden und kostspieligen Versuche manch einen von der Durchführung eines Prozesses abschrecken. Allerdings

<sup>24)</sup> Vgl. meine Angaben in der Festschrift für Kohler, S. 379; ferner eine Veröffentlichung in der Nr. 90 der Apothekerztg. v. 1908 betr. Salophen und eine interessante Publikation der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., „Über Ersatzpräparate“ (namentlich Aristol und Protargol); vgl. auch den Aufsatz: „Ersatzpräparate“ in der Pharmaceutischen Zeitung v. 23./2. 1910, wo übrigens auch zu dem oben erwähnten württembergischen Fall Stellung genommen ist.

<sup>25)</sup> Entsch. d. R.G. Bd. 63, S. 61.

<sup>26)</sup> Vgl. Fulld, Kommentar zum Ges. v. 7./6. 1909 (Handausgabe), S. 110.

können nach § 13 des vorgenannten Gesetzes auch Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen den Unterlassungsanspruch aus § 1 geltend machen; aber bis ein rechtskräftiges Urteil erstritten ist, vergeht (— und zwar nicht, — wie ich betonen möchte — infolge der Unerfahrenheit oder Ungeübtheit unserer Gerichte, sondern eben wegen der Notwendigkeit, eingehende Untersuchungen anzustellen, —) so viel Zeit, daß das Präparat des Beklagten schon längst von anderen überholt sein, aber auch unnenbares Unheil angerichtet haben kann. Da ist es meines Erachtens zu spät, wenn die Prüfung dieser Präparate erst auf dem Klagewege erfolgt, ganz abgesehen davon, daß unter Umständen gar kein Kläger vorhanden ist, der ein Interesse an der Durchführung der Klage hätte, weil er vielleicht annimmt, das betreffende Präparat werde sich doch nicht auf dem Markte halten. So können also auch die Repressivmaßnahmen des Rechts versagen.

Dies alles zeigt, daß der Hinweis auf die Ersatzpräparate und auf die etwaige Möglichkeit, mit ihrer Hilfe die Monopolwirkung des Wortzeichenschutzes der Originalpräparate zu paralysieren, verfehlt ist. Ja man kann sogar annehmen, daß durch die Ausdehnung des Wortzeichenschutzes auf die Ersatzpräparate die Schwierigkeiten nur vervielfacht werden. Denn es liegt doch auf der Hand, daß, wenn sich für den Verkehr aus dem Wortzeichenschutz für Arzneimittel lästige Konsequenzen ergeben, sie ebenso bei den Ersatz- wie bei den Originalpräparaten auftreten müssen. Vom warenzeichenrechtlichen Standpunkt aus, der allein uns hier beschäftigt, sind beide gleichzustellen; denn zeichenrechtlich gelten sie beide als Heilmittel; sie werden ja auch — und das größtenteils mit Recht — nur allgemein für „Heil- oder Arzneimittel“ angemeldet. Daß sie als Ersatzpräparate für irgendwelche anderen Mittel dienen sollen, wird bei der Anmeldung nicht gesagt; enthält das Zeichen oder Warenverzeichnis trotzdem entpsprechende Angaben, so müssen sie ebenso gestrichen werden, wie Angaben über die Zweckbestimmung des Mittels, — ein Punkt, auf den ich noch zu sprechen komme. Erst wenn das Ersatzpräparat unter dem geschützten Namen in den Handel kommt, setzt die Propagierung unter Hinweis auf die Ersatzqualität ein; dies hat aber mit dem Wortzeichenschutz als solchem nichts zu tun; für diese Art der berechtigten oder unberechtigten Reklame sind einzig die Gerichte oder Medizinalbehörden zuständig. Ich gelange also zu dem Ergebnis, daß wir zeichenrechtlich die Ersatzpräparate den Originalpräparaten durchaus gleich zu behandeln haben. Nur zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich übrigens hervorheben, daß die Frage des Wortzeichenschutzes für sog. Ersatzpräparate nichts zu tun hat mit der anderen Frage, inwieweit durch die unbefugte Benutzung eines eingetragenen Zeichens mit dem Zusatz: „Ersatz für“ die Rechte des eingetragenen Zeicheninhabers verletzt werden. Hier steht die Rechtsprechung bekanntlich auf dem Standpunkte, daß, wenn das Wort „Ersatz“ neben dem Zeichen nicht übersehen werden kann, und die Angabe tatsächlich zutrifft, eine Zeichenverletzung im allgemeinen nicht vor-

liegt<sup>27)</sup>; zur Eintragung geeignet sind jedoch solche Wortverbindungen nicht, weil sie eine Bestimmungsangabe hinsichtlich der Wirkung der Ware enthalten, gleichviel ob die Ersatzware die echte tatsächlich zu ersetzen vermag oder nicht. —

Was für die sog. Ersatzpräparate gilt, gilt natürlich auch für Geheimmittel; da zurzeit weder Vorschriften bestehen, die den Geheimmittelvertrieb von einer vorgängigen behördlichen Zulassung abhängig machen, noch auch solche Bestimmungen oder auch nur eine Definition dieses Begriffs in dem neuen Geheimmittelgesetzentwurf vorgesehen sind, so entfällt auch hinsichtlich der Geheimmittel für das Patentamt jede Prüfungsmöglichkeit bei der Eintragung von Warenzeichen.

Wir müssen deshalb die Frage verallgemeinern und sie auf alle chemisch-pharmazeutischen Produkte und Präparate, die als Heilmittel dienen sollen, ausdehnen. Erwägt man, wie die Namengebung für diese Produkte zustande kommt, so erhellt, daß gerade solche Worte, die sich dem Gedächtnis am besten einprägen und auf Beschaffenheit, Zweck, Bestimmung oder sonstige wesentliche Eigenschaften, insbesondere auch den Namen der damit zu bezeichnenden Ware hinweisen, am liebsten als Marken gewählt werden; nur zu oft liegen diese Worte hart an der Grenze, wo sich das bekannte Verbot des § 4 Ziff. I des Warenbezeichnungsgesetzes erhebt. Sagt doch ein Beschuß der BA. I vom 17./2. 1910 — S. 9460/4 —, daß die Schaffung eintragbarer, an freie Bezeichnungen sich anlehnender Wortzeichen leicht möglich sei, wie ein Blick in die Zeichenrolle beweise; sie enthalte zahlreiche Wortzeichen, die zwar unter Benutzung eines freien Wortstammes gebildet, aber doch derart ausgestaltet seien, daß sie mit freien Warennamen nicht verwechselt werden könnten. So gerechtfertigt es nun im allgemeinen erscheint, schon durch die Wahl des Wortzeichens auf die Eigenschaften der Ware hindeuten zu wollen, so gefährlich ist es, dieselben Grundsätze auch auf chemisch-pharmazeutische Präparate anzuwenden. In einem hochinteressanten Vortrag haben Prof. Jaworski und Dr. Miesowicz<sup>28)</sup> eine Zusammenstellung einzelner Arzneien angegeben, die „unter therapeutisch hochklingenden Namen“ als „unfehlbar wirksam“ angepriesen zu werden pflegen; wir finden unter den dort genannten Mitteln u. a. gegen Kopfschmerz: Cerebrin, Cephalin, Kephadol, Migränin, Migrol, Migrophren, Migrosine; für Schlaf: Hypnol, Hypnon, Dormiol, Somnol, Somnoform; gegen Rheuma: Rheumasan, Rheumasol, Rheumatin, Rheumafuid, Antirheumatin; gegen nervöse Zustände: Nervosin, Nervol, Neurosin, Neuronal, Neurodin, Neurogen u. a. m. Es wird also durch die meisten Worte dieser Art — ein großer Teil von ihnen sind geschützte Zeichen —, ohne daß sie eine wirkliche Beschaffenheitsangabe enthalten, doch zum Ausdruck gebracht, welche Wirkung ihnen zugeschrieben wird, ja, sie sind geradezu darauf berechnet. Hierin liegt aber nach meinem Dafürhalten eine ungeheure Gefahr für die Allgemein-

<sup>27)</sup> Vgl. Rhenus, Warenzeichengesetz § 4, Nr. 28, § 12, Nr. 4, § 13, Nr. 1, Freund-Magnus, a. a. O. S. 241.

<sup>28)</sup> Münch. med. Wochenschr. 1909, S. 2532ff.

heit. Denn solche Mittel finden tatsächlich Aufnahme im Verkehr, sei es zufolge der Suggestivkraft einer zum Teil ungesunden Reklame und der Neuerungssucht des Publikums, sei es infolge der Lässigkeit der Ärzte, die durch die Ordination solcher Mittel der eigenen Nachprüfung ihrer Wirkungen oder auch der eigenen Ausstellung von Rezepten überhoben zu sein glauben und es deshalb oft an der nötigen Individualisierung der Rezeptur fehlen lassen; ein dunkles Kapitel ist dabei die hier lediglich zu streifende Erscheinung, daß nur zu häufig Ärzte dem Produkt mit dem neuen Namen ein geleitendes Empfehlungsschreiben mit auf den Lebensweg geben. Die Gefahr wird um so größer, wenn die Hersteller nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie erst dann mit ihren neuen oder neubenannten Produkten auf den Markt kommen, wenn diese klinisch und therapeutisch erprobt sind; das aber ist leider die Minderzahl; denn wie leicht ist es verhältnismäßig für eine unreelle Industrie, mit etwas geschickter Reklame, unterstützt von einigen ärztlichen Attesten oder pseudowissenschaftlichen Publikationen durch die Tages- oder Fachpresse, die sich dagegen nur schwer wehren kann, neue pharmazeutische Produkte zu lancieren! Heißt es doch in dem Vorwort der bekannten Riedelschen Beichte (Ausgabe vom Februar d. J.):

„Während die gesamte pharmazeutische Großindustrie zusammengenommen im Jahre 1909 kaum ein Dutzend neue und, ihrem bisherigen Grundsatz: „non multa, sed multum“ getreu, ausschließlich ernste Präparate einführte, haben es sich sehr zahlreiche „Erfinder“ aus chemischen, pharmazeutischen und kaufmännischen Kreisen angelegen sein lassen, eine enorme Menge von Spezialitäten auf den Markt zu bringen, welche fast ausnahmslos das bequeme Rezept zur Grundlage haben: „Man mische mehrere bekannte Mittel zusammen und belege das Gemisch mit einem neuen Namen.“

Und wenn schon keine Gefahren für die Gesundheit der Mitmenschen entstehen, so bedeuten solche Heilmittel doch oft genug ein Attentat auf den Geldbeutel der arzneibedürftigen Bevölkerung. Ich glaube, in dieser Hinsicht mich in Übereinstimmung mit weiten Kreisen der Ärzteschaft zu befinden, und möchte hier nur anführen, was ganz neuestens Geheimrat Goldscheider, a. a. O. S. 18 hierüber gesagt hat: „Fortwährend tauchen neue Mittel und Präparate auf; stets finden sich nach schnell absolviert Prüfung einige anerkennende Urteile, und noch ehe eine auf sorgfältige Beobachtung beruhende Kritik einsetzt, finden sie ihren Weg in die Praxis, oft unter dem Druck der Reklame, welche den Arzt zwingt, dem Neues begehrenden Publikum zu verordnen, was öffentlich angepriesen wird. So herrscht denn zurzeit geradezu ein Chaos in dem Gebrauche von modernsten Arzneimitteln, Nährpräparaten und physikalischen Prozeduren.“ Dies deckt sich ungefähr mit dem, was seinerzeit Prof. Harrack in seinem Aufsehen erregenden Aufsatz in der Deutschen Medizinischen Wochenschrift vom 3./9. 1908 schrieb, und was die genannten polnischen Ärzte in die Worte zusammenfaßten: „Die marktschreierische Reklame und unlautere Produktion der chemischen und pharmazeutischen Industrie ist eine bösartige Neubildung, die von außen an der praktischen Medizin

nagt, ihr Ansehen untergräßt und dieselbe am Fortschreiten hemmt.“

So gelangen wir ganz notgedrungen zu der Forderung, daß zuvörderst der willkürlichen Namengebung für Arzneimittel ein Riegel vorgeschieben werden muß; diese Forderung erscheint um so begründeter, wenn man die Gefahren berücksichtigt, die im allgemeinen durch falsche Angaben über die Zusammensetzung der pharmazeutischen Mittel erwachsen können. Hierauf kann jedoch an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden: die Frage, wie weit im allgemeinen, also ohne Rücksicht auf den Wortzeichenzusatz, der Namengebung für pharmazeutische Produkte Schranken zu setzen sind, ist medizinalpolizeilicher Natur; ebensowenig gehört es hierher, ob man etwa einen Deklarationszwang für Arzneimittel einführen soll, oder ob sich die Schaffung einer amtlichen zentralen Prüfungsstelle, etwa beim Kaiserl. Gesundheitsamt, empfiehlt, der die chemische und experimentelle Prüfung neuer Arzneimittel obliegen würde; ob eine solche Zentralstelle Aussicht auf Verwirklichung hat, kann übrigens nach einer Äußerung des Herrn Prof. Thoms vom September 1909 recht zweifelhaft sein<sup>29)</sup>. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß sich ein großes Verdienst, auch um unsere Frage, die Forscher erwerben, die es sich angelegen sein lassen, Untersuchungen über Bedenken erregende neuere pharmazeutische Präparate anzustellen und der Öffentlichkeit zu übergeben, weil hierbei mancher Name eines Präparates als irreführend gekennzeichnet werden kann. — Ich muß mich deshalb auf die Erörterung darüber beschränken, ob nicht den auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens hervorgetretenen Mißständen gerade mit Hilfe des Warenzeichengesetzes wirksam entgegentreten werden kann. Hier fragt es sich vornehmlich, ob es sich vermeiden läßt, daß Bezeichnungen für Arzneimittel gesetzlich geschützt werden, die entweder keine Heilwirkung haben, oder über deren Zusammensetzung ihr Name irrtümliche Vorstellungen erweckt, ohne gerade täuschend im Sinne des § 4 Ziff. 3 des Warenzeichengesetzes zu sein. Den Begriff „Heilmittel“ können wir im Gegensatz zu dem der „Geheimmittel“ bestimmt definieren, und zwar — wie es in dem Geheimmittelgesetzentwurf heißt — als „Mittel oder Gegenstände, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden der Menschen oder Tiere dienen sollen“; abweichend von der herrschenden Ansicht bezüglich des Begriffes im Patentgesetz<sup>30)</sup> wird man meines Erachtens auch *T i e r a r z n e i m i t t e l* hier mitrechnen können. Wer für ein solches Heilmittel ein Wortzeichen geschützt haben will, soll sagen, daß er diesen Schutz für ein Arzneimittel beansprucht; er soll mit offenen Karten spielen. Deshalb sollte zunächst die Eintragung nicht für die Ware „Arzneimittel“<sup>31)</sup> oder „chemisch-pharmazeutische Präparate oder Produkte“ oder „chemische Produkte für medizinische

<sup>29)</sup> Pharm. Ztg. 1909, S. 787; siehe auch Harrack a. a. O., S. 1540.

<sup>30)</sup> Kohler, Handbuch des Patentrechts, S. 174 und Kent, Patentgesetz § 1 Nr. 361.

<sup>31)</sup> Als zulässig erklärt u. a. auch von Rheinicus, Kommentar S. 13.

Zwecke“ allgemein erfolgen, sondern das Arzneimittel sollte bestimmt bezeichnet werden; es sollte auch die Eintragung nur für ein einzelnes Mittel erfolgen; jede Substitution eines anderen Präparates unter diese Bezeichnung ist auszuschließen; die Rechtsprechung des Reichsgerichts lässt dies heute leider noch zu. So könnte das Prinzip der „Warenwahrheit“, wie ich es nennen möchte, scharf durchgeführt werden. Dazu gehört ferner der Ausschluß jeder Angabe über die Zweckbestimmung des Mittels; allerdings wird diese Praxis schon heute vom Patentamt geübt, das regelmäßig, jedenfalls dann, wenn es sich um eine Krankheit ernsterer Art handelt, Anmeldungen für Heilmittel beanstandet, die entweder im Warenverzeichnis oder im Zeichen selbst die Krankheit angeben, die durch das Mittel geheilt werden soll; solche Bezeichnungen werden, wie die Erfahrung lehrt, regelmäßig durch Streichung der betreffenden Angaben erledigt; dagegen werden bei Heil-, wie auch bei kosmetischen Mitteln Angaben, die ursprünglich Reklamecharakter an sich tragen und vom Publikum nicht ernst genommen zu werden pflegen, zugelassen (z. B. Hustenheil); auch bei Nährmitteln werden allgemeine Angaben über ihre heilkraftige Wirkung nicht beanstandet, z. B. nervenstärkende, blutbildende Nährmittel, Blutwein, Magenbitter. Meines Erachtens wären alle solchen Angaben aus der Rolle fernzuhalten. Sodann aber müßte gesetzlich vorgeschrieben werden, daß für Arzneimittel nur solche Wortzeichen eingetragen werden dürfen, die die Billigung einer Zentralbehörde gefunden haben. Bevor ich darauf näher eingehe, möchte ich darauf hinweisen, daß dieser Vorschlag nichts zu tun hat mit einem Vorschlag des Patentanwalts Dr. Ephraim, der einen Warenzeichenzwang für Arzneimittel eingeführt wissen will<sup>32)</sup>; ich kann mich diesem Vorschlag nicht anschließen; nicht nur, weil wir auch sonst keinen solchen Zwang kennen — die ähnlichen Bestimmungen des Margarine-, Dynamit-, Beleuchtungsmittel-, Weingesetzes und Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren enthalten keinen Warenzeichen-, sondern nur einen Bezeichnungszwang —, sondern auch, weil wir dem Zeicheninhaber nicht Rechte und Vorteile aufzwingen können, die sich zu verschaffen in seinem Belieben stehen muß. Verzichtet er auf sie, so wird schon die Konkurrenz dafür sorgen, daß sein Mittel bald vom Markt verschwindet; gegebenenfalls müssen die Medizinalbehörden oder sonstige Instanzen ihm das Recht zur Führung dieser ungeschützten Bezeichnung untersagen. Was dagegen vom zeichenrechtlichen Standpunkt verlangt werden kann, ist dies, daß, wenn jemand ein Warenzeichen für seine Waren in Anspruch nehmen und damit ein Ausschließungsrecht gegen Dritte erwerben will, er die Interessen der Allgemeinheit noch mehr wahren muß, als wenn er ohne den ihm staatlich verliehenen Schutz seine Waren in den Handel bringt. Es ist also zu fordern, daß der warenzeichenrechtliche Schutz auf Arzneimittelnamen nur gewährt wird, wenn dieser Benennung

nicht medizinalpolizeiliche Bedenken entgegenstehen. Diese Bedenken kann natürlich das Patentamt als die Warenzeichen erteilende Behörde nicht geltend machen; dafür kann nur eine Fachbehörde sorgen, die aber grundverschieden ist von der oben erwähnten. Zunächst brauchte es nicht notwendig ein neu zu schaffender Verwaltungskörper zu sein, der einen großen Apparat an Beamten und an Einrichtungen erfordern und große Kosten verursachen würde. Man könnte die Prüfungsstelle vielleicht am besten den schon bestehenden Provinzialmedizinalkollegien, für diesen Zweck verstärkt durch Chemiker, angliedern. Sodann aber soll die Prüfungsstelle, wie ich sie mir denke, nicht etwa die Präparate auf ihre chemische Zusammensetzung, ihre pharmakologische und klinische Wirkung prüfen, sondern nur entscheiden, ob der von dem Anmelder für das Präparat in Aussicht genommene Name zulässig erscheint oder irreführend ist; solche irreführenden Bezeichnungen sollen z. B. nach Prof. Thomass<sup>33)</sup> sein: Jodvasogen, Aspirophén, Citrocoll, Formusoll, Eston, Epileptol, Phagocytin, Neu-Sidonal, Kephaldol, Arhovin, Pyrenol, Jodophen. Hierbei wird es sich allerdings nicht umgehen lassen, daß der Prüfungsstelle Aufschluß über die Wesenheit des Produkts gegeben würde; sie hätte es dann in der Hand, zu verhindern, daß z. B. einem Präparat, das nur ein Gemenge ist, ein Name gegeben wird, der darauf schließen läßt, daß es sich um einen einheitlichen Körper handelt; sie könnte ferner verhindern, daß Arzneimittel gleicher Zusammensetzung unter ganz verschiedenen Bezeichnungen, und daß altbekannte Zusammensetzungen unter neuem Namen in den Handel gebracht werden; denn dies könnte eben zu Irreführungen des Verkehrs Anlaß geben, kann aber von dem Patentamt, seiner ganzen Aufgabe nach, nicht verhindert werden; das Verlangen, daß der Anmelder die Eigenschaft seines Produktes angibt, würde ferner häufig genug dazu führen, daß er auf den Wortzeichenschutz überhaupt verzichtet; die Prüfungsstelle könnte endlich sofort angeben, ob es sich um ein Geheimmittel handelt, das überhaupt nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden darf oder dem allgemeinen Verkehrsverbot unterliegt. Daß im Rahmen dieser Aufgaben die Prüfungsstelle außerordentlich segensreich wirken könnte, ist meines Erachtens unbestreitbar. Das Attest selbst brauchte übrigens nur dahin zu lauten, daß der Namengebung vom medizinisch-pharmakologischen Standpunkt aus Bedenken nicht entgegenstehen.

Nun wird mir entgegengehalten werden, es könnte die genannte Forderung dadurch umgangen werden, daß der Anmelder die wahre Bestimmung seines Mittels verschweigt und erst, wenn er den Wortzeichenschutz erlangt hat, dieses Mittel mit dem geschützten Namen als Heilmittel in den Handel bringt. Ich schätze diese Gefahr der Erschleichung eines Zeichens für Arzneimittel nicht besonders hoch ein: denn, ist es richtig, daß im geschäftlichen Leben nur solche Präparate Anklang und Absatz finden, deren Namen geschützt ist, so hat natürlich der Hersteller und Händler das lebhafteste Interesse, sich einen Schutz zu sichern, den er nur hat, wenn er das Zeichen auf ein bestimm-

<sup>32)</sup> Ephraim, Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1908, S. 231 und diese Z. 19, 513 (1908); dagegen schon meine Arbeit in der Festgabe für Kohler, S. 387.

<sup>33)</sup> Pharm. Ztg. 1909, 93.

tes „Arzneimittel“ angemeldet hat; man könnte vielleicht auch vorschreiben, daß ein für andere Waren einmal eingetragenes Wortzeichen nicht mehr für Arzneimittel eingetragen werden dürfte, damit der Schutz eben nur durch die Eintragung gerade für Arzneimittel erlangt werden kann. — Auch dem Einwand, daß gerade die chemische Großindustrie Wortzeichen auf Vorrat anmelden müsse<sup>34)</sup>, kann ich ein rechtliches und wirtschaftliches Bedürfnis nicht zuerkennen; auch sonst darf der Geschäftsmann für Waren, die er noch nicht führt, und deren Existenz noch gar nicht feststeht, ein Zeichen nicht anmelden. — Es kann also nur fraglich sein, ob der Anmelder schon bei der Anmeldung das Heilmittel so genau charakterisieren kann, daß eine Prüfung daraufhin möglich ist, ob der gewählte Name zulässig erscheint. Will man allerdings die „Anmeldungen auf Vorrat“ zulassen — vielleicht mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Auslandsanmeldungen —, so müßte man natürlich von diesem Verlangen abstehen. Steht man jedoch auf dem entgegengesetzten Standpunkt, so kann für die Mehrzahl aller chemisch-pharmazeutischen Präparate und Produkte schon heute nicht gelehnt werden, daß ihre Konstitution angegeben werden kann; dies muß ja auch z. B. für Zwecke des Exports geschehen; z. B. dürfen zusammengesetzte Arzneimittel nach Rußland nur dann eingeführt werden, wenn sie eine Einführerlaubnis auf Grund einer von einem öffentlich anerkannten Laboratorium gefertigten chemischen Analyse erhalten haben. Für die Warenzeicheneintragung kommt es aber gar nicht so sehr auf die Feststellung der chemischen Zusammensetzung des betreffenden Heilmittels, als darauf an, daß das Warenzeichenrecht nicht gemißbraucht wird, um unter seinem Schutze Waren in den Handel zu bringen, die den geschützten Namen nicht verdienen; für eine solche Prüfung wird der Anmelder immer die Unterlagen haben. Wo dies einmal nicht der Fall sein sollte, und tatsächlich die Konstitution des Mittels unbekannt ist, da kann ja der Anmelder einen indifferenten Namen wählen, der sich von irgendwelcher Kennzeichnung des Wesens des Mittels fern hält. Gerade damit wäre schon ein großer Fortschritt erzielt; denn gerade in diesen Fällen wird der Anmelder viel eher auf wahre Angaben und richtige Deklarationen bezüglich seines Mittels bedacht sein, als wenn dieses einen Namen trägt, hinter dem sich das Verschiedenste und Irreführendste verbergen kann. Außerdem aber würde gerade bei diesen indifferenten Namen die Gefahr viel geringer sein, daß sie zu Warennamen ausarten. — Daß endlich die pharmazeutische Großindustrie unter der Durchführung dieser Vorschläge nicht zu stark zu leiden hätte, ergibt sich schon aus der oben erwähnten Tatsache, daß sie im Jahre 1909 kaum mit einem Dutzend ernsthafter Präparate herausgekommen ist; dies zeigt übrigens auch, daß sie gar kein wirtschaftliches Interesse daran haben kann, für alle von ihr dargestellten, aber nicht auf den Markt gebrachten Präparate besondere Namen mit Beschlag zu belegen; dagegen wird der Verkehr durch diese Wortzeichen, die nur auf dem Papier stehen, behindert. — Wie

aber steht es in den Fällen, in denen die Heilmittelnatur eines Produktes erst erkannt wird, wenn es schon unter einem geschützten Namen im Verkehr ist? Nach obigen Ausführungen kann die Antwort nicht zweifelhaft sein: Der Wortzeichenschutz bezieht sich dann eben nicht auf das Produkt als Heilmittel; denn das Zeichen ist ja nicht für Arzneimittel eingetragen, und es trifft auf diesen Fall alles das zu, was oben über die Erschleichung des Warenzeichens gesagt ist: Der Inhaber des Zeichens wird also das vitalste Interesse haben, das Zeichen sich auch für das Arzneimittel eintragen zu lassen, damit ihm kein anderer zuvorkommt. Also auch von dieser Seite her stehen unüberbrückbare Hindernisse nicht entgegen.

Wenn man endlich befürchten sollte, daß durch die Beibringung solcher Negativatteste Zeit, etwa mit Rücksicht auf Anmeldungen im Auslande, verloren ginge, so brauchte man ja nur vorzuschreiben, daß dieses Attest erst zurzeit der Eintragung vorliegen muß; auch der Nachweis des Heimatsschutzes braucht bei ausländischen Anmeldungen erst in diesem Zeitpunkt erbracht zu sein. Möglich ist es allerdings, daß sich dadurch auch die Erlangung des Auslandsschutzes verzögern kann, wenn nämlich der Auslandsstaat nicht nur den Nachweis der Anmeldung, sondern den der Eintragung im Heimatstaat verlangt. Allein, hier ist entgegenzuhalten, daß es in erster Linie auf den Schutz des heimischen Marktes ankommt, und daß ev. durch internationale Abmachungen Vorsorge gegen Schädigungen unserer deutschen Interessen getroffen werden muß.

In vorstehendem scheint ein immerhin gangbarer Weg gezeigt zu sein, auf dem den Mißbräuchen des Warenzeichenschutzes auf dem Gebiete des Arzneimittelverkehrs gesteuert werden kann. Schwierigkeiten könnten vielleicht die Fälle bereiten, in denen durch spätere Forschungen festgestellt wird, daß die Konstitution des Mittels eine andere ist, als bei der Prüfung angenommen wurde, daß also die Bezeichnung des Mittels mit seiner Konstitution in Widerspruch steht; erinnert sei hier an das Atoxyl, Chinin, Morphin, Cocain, Thiocol u. a. m. Verf. hat früher<sup>35)</sup> darzulegen versucht, daß das Gesetz keine Handhabe bietet, Wortzeichen für Arzneimittel aus der Rolle wieder zu entfernen, wenn sich hinterher herausstellt, daß die Zusammensetzung des Mittels eine andere ist, als sie bei der Anmeldung im Warenverzeichnis angegeben wurde. Man wird daher vielleicht für diese — sicherlich seltenen — Fälle einen neuen gesetzlichen Lösungsgrund dahin einführen müssen, daß diese Wortzeichen zu löschen sind, wenn sie mit der Bezeichnung ihrer Konstitution in Widerspruch stehen. Das hätte noch das Gute, daß die Anmelder in der Entnahme von Wortzeichen zu doppelter Vorsicht angespornt würden, um nicht nach Einführung des Präparates Lösungsanträgen ausgesetzt zu sein. Ich versage es mir, detailliertere Vorschläge zu diesem Punkte sowie darüber zu machen, wie etwa die Übergangsbestimmungen zu gestalten seien, da es ja hier nur auf das Prinzip ankommt. Selbstredend müßte Vorsorge gegen chikanöse Lösungsanträge getroffen werden. Auch dürfte die Ein-

<sup>34)</sup> Doerner a. a. O.

<sup>35)</sup> Markenschutz und Wettbewerb 1909, 193.

schränkung des Wortzeichenschutzes nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß das Wortzeichen in Verbindung mit — vielleicht ganz nebensächlichem — bildlichem Beiwerk angemeldet wird; es müßten also nicht nur die reinen Wortzeichen, sondern auch solche Kombinationszeichen getroffen werden, in denen das Schlagwort in Verbindung mit bildlichen Teilen oder in figürlicher Darstellung erscheint.

Eine notwendige und wertvolle Unterstützung meiner Vorschläge würde es bedeuten, wenn in amtlichen Publikationen, namentlich im Arzneibuch und der Arzneitaxe, sowie den bundesstaatlichen Medizinalgesetzen und anderen Verordnungen nur solche Bezeichnungen für Arzneimittel aufgenommen würden, die durch das Läuterungsfeuer der geschilderten amtlichen Prüfung und der warenzeichenrechtlichen Eintragung hindurchgegangen sind.

Man hat gegen meine früheren Vorschläge, namentlich die in der Festgabe für Kohler, eingewendet<sup>36)</sup>, daß der von mir eingenommene „Standpunkt eine glänzende Verteidigung des Wortzeichenschutzes für Arzneimittel“ bedeute. Dies ist nicht ganz zutreffend: denn, wenn ich mich auch in vorstehendem, wie auch schon in der Festgabe für Kohler, als grundsätzlichen Anhänger des Wortzeichenschutzes für Arzneimittel bekannt habe, so schließt dies doch nicht aus, daß ich gegen die Auswüchse des Wortzeichenschutzes, insbesondere auch gegen die oben erörterte Monopolwirkung, „Heilmittel“ suche und vorschlage. Allerdings, wenn ein Arzneimittel nur von dem Erfinder oder Entdecker in sachgemäßer Güte und Reinheit hergestellt werden könnte, wäre es verfehlt, die Herstellung anderen zu überlassen; dann wäre die Monopolwirkung tatsächlich eine Gewähr für die sich stets gleichbleibende Reinheit und Güte des Produkts. Aber es ist nicht richtig, daß tatsächlich nur der Inhaber der Schutzmarke solche Gewähr bietet. Man muß da scheiden zwischen der Großindustrie und ihrer unreellen oder ohnmächtigen Konkurrenz; mögen auch deren Ersatzpräparate — wie gezeigt — zum großen Teil nicht einwandfrei sein, so wird doch nicht bestritten werden können, daß — sofern nicht Verfahrenspatente vorliegen — in der chemischen Großindustrie die eine Fabrik die wortgeschützten Präparate der anderen ebenso rein und gut herstellen könnte, wie die Inhaber der Schutzmarke. Wie die Elberfelder Farbwerke ebenso chemisch rein das Atoxyl von Höchst, oder das Veronal von Merck, oder das Mergal von Riedel oder das Creosotal von Heyden, oder das Validol von Zimmer herstellen könnten, so könnten sicherlich diese Firmen das Protargol oder Aspirin oder Novaspirin oder Diaspirin von Bayer fabrizieren; trotzdem könnte rechtlich keine der Fabriken das Produkt der anderen in den Handel bringen, weil sie den ursprünglichen Namen des Produkts, der seine Warenbezeichnung geworden ist, nicht benutzen darf. Gerade dies führt ja zu der Überschwemmung des Arzneimittelmarktes mit immer neuen Präparaten, daß jede Fabrik glaubt, für jeden möglichen Zweck ihr eige-

nes Produkt auf den Markt bringen zu müssen; würde dagegen eine sachlich unbedenkliche Konkurrenzmöglichkeit bezüglich der Standardpräparate unserer führenden Fabriken erschlossen, so würde damit auch der unreellen Konkurrenz der Kontrefäcons der Boden zum großen Teil entzogen werden. Denn das erscheint doch klar, daß, wenn das Publikum die Gewähr hat, ein Originalpräparat in gleicher Güte von einer anderen Fabrik als der einführenden, und damit wahrscheinlich billiger zu erlangen, es nicht zu Bedenken erregenden sog. Ersatzpräparaten greifen wird, auch wenn diese einen noch geringeren Preis haben; würde die chemische Großindustrie auf diesem Gebiete miteinander in lebhafteren Wettbewerb treten, so könnte sie am leichtesten der bedenkenfreien Konkurrenz der Nachahmer begegnen und damit der Allgemeinheit unschätzbare Dienste leisten. Von diesem Gesichtspunkte aus wird daher — im Gegensatz zu der Forderung, daß die Erlangung der Wortzeichen für Arzneimittel erschwert werden muß, — die andere, seit Jahren von mir, im Beistande meines hochverehrten Lehrers Kohler<sup>36a)</sup>, vertretene Forderung aufzustellen sein, daß die Monopolwirkung des Wortzeichenschutzes abgeschwächt, d. h., daß eine Möglichkeit geschaffen werden muß, eine Konkurrenz gerade gegen dieses Präparat unter diesem Namen zu eröffnen. Hat das Wortzeichen für ein Heilmittel so sehr die Zeichennatur abgestreift, daß der Verkehr in ihm nicht mehr den Hinweis auf die Herstellungsstätte, sondern nur den notwendigen und ausschließlichen Namen des Produktes erklickt, so muß die Wirkung dieses Zeichenschutzes cessieren; ist die Marke nur noch ein Name, also nicht mehr Name und Zeichen zugleich<sup>37)</sup>, so hat sie als Warenzeichen ausgedient. Ich verkenne keineswegs, daß damit die Axt an die Wurzel gerade der besteingebürgerten Zeichen gelegt wird, und daß deshalb die Inhaber solcher Zeichen bemüht sein werden, durch unausgesetzte Hinweise auf die Provenienz zu verhindern, daß sie sich zum Sachnamen auswachsen. Gelingt ihnen dies jedoch nicht, können sie dem Zeichen nicht den Charakter des Individualzeichens bewahren, so muß auch hier das Sonderinteresse dem Gesamtinteresse weichen. Man vergesse doch nicht, daß ja auch der Erfinder-, der Kunst-, der Urheberschutz nicht infinitum währen, sondern nach Ablauf einer gewissen Zeit das geschützte Rechtsgut der Allgemeinheit anheimfällt! Einen weiteren Schutz, als ihn die Führer der Nation auf technischem Gebiete oder die Schöpfer unsterblicher Geisteswerke<sup>38)</sup> genießen, kann der mehr oder minder geschickte und der mehr oder minder glückliche Schöpfer eines Schlagwortes sicherlich nicht beanspruchen, selbst wenn man berücksichtigt, daß auch das bestgewählte Zeichen nicht zu wirken vermag, wenn es nicht durch das Renomme des Zeicheninhabers und die Güte der

<sup>36a)</sup> Namentlich Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1907, S. 98 ff. und 175 ff.

<sup>37)</sup> Rhenus a. a. O., S. 47, Anm. 23.

<sup>38)</sup> Gegen die Verlängerung der Schutzfrist für literarische und musikalische Werke, siehe die glänzenden Ausführungen von Exz. Laaband in der Deutschen Juristenztg. 1910, 223.

<sup>36)</sup> Lotholz, Juristisches Literaturblatt, 1909, 138.

Ware getragen wird. Und ist es wirklich recht und billig, daß ~~den~~ Inhabern gut einschlagender Zeichen allein aus der Tatsache des Zeichenschutzes so große Gewinne zufallen, als es tatsächlich der Fall ist? Man könnte ja vielleicht daran denken — entsprechend dem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz — den Wortzeichenschutz für Arzneimittel zeitlich zu beschränken; aber abgesehen davon, daß dagegen in erster Linie die Rücksicht auf den ausländischen Rechtszustand spricht, der solche zeitliche Beschränkung nicht kennt, dafür aber zum Teil das Auslandszeichen mit dem Wegfall des Heimatsschutzes erlöschen läßt<sup>39)</sup>, würden durch eine zeitliche Beschränkung des Schutzes auch solche Zeichen getroffen werden, die es nicht verdienen, und die der Allgemeinheit nicht lästig sind. Man muß deshalb die Sache individueller anpacken: der Zeicheninhaber, dessen Marke im Verkehr nicht mehr auf ihn hinweist, darf sie grundsätzlich nicht mehr allein beanspruchen. Hierdurch könnten allerdings neue Gefahren entstehen, weil nach dem Erlöschen des Zeichenrechts nicht mehr die Sicherheit bestünde, daß die unter der frei gewordenen Bezeichnung vertriebene Ware weiter die Eigenschaften besitzt, die der Verkehr mit ihr zu verbinden gewohnt war. Ich stehe deshalb nicht an, in Verfolg meiner Ausführungen über die Schädlichkeit der Abschaffung des Wortzeichenschutzes für Arzneimittel überhaupt, meine früheren Forderung der Löschung entarteter Wortzeichen dahin zu modifizieren, daß die Löschung nicht das Anheimfallen der Marke an die Allgemeinheit zur beliebigen Benutzung zur Folge haben darf. Vielmehr sollten diese gelöschten Wortzeichen als Bezeichnungen für Arzneimittel nur noch in Verbindung mit einem Zusatz weiter gebraucht werden dürfen, der wieder auf die Herstellungsstätte hinweist; mit anderen Worten: die zu Warennamen entarteten Zeichen müssen, wenn sie im Arzneimittelverkehr weiter Verwendung finden sollen, wieder zu Warenzeichen zurückgebildet werden. Es soll nicht nur der Zeicheninhaber die Möglichkeit erhalten, sein Zeichen wieder zum Individualzeichen umzugestalten, sondern jeder, der sich dieses Zeichens bedient, soll verpflichtet sein, einen auf ihn hinweisenden Zusatz zu machen. Dieser Zusatz kann ein frei gewähltes Phantasiewort, wird aber meist wohl die Firma des Fabrikanten sein. Letzterer wird bestrebt sein, sich das neue Zeichen ebenfalls eintragen zu lassen, und so wird die Wahl des Namens wiederum der Prüfung der Behörde unterliegen. Meine Forderung geht also dahin: das zum Warennamen entartete Warenzeichen soll entweder ganz aus dem Arzneimittelverkehr verschwinden oder nur als Teile eines neuen Warenzeichens benutzt werden dürfen. Hierdurch würde einerseits ein hoher Grad von Sicherheit für den Verkehr geschaffen, andererseits der erste Inhaber des Zeichens nicht völlig zugunsten der Konkurrenz entrichtet werden. Daß dieser Vorschlag durchführbar ist, lehrt die Erfahrung; die Beispiele der Wortzeichen Lincrusta Walton, und Lanolin-Pfeilring sind bekannt; schon heute gibt eine ganze

Reihe von Firmen ihren wortgeschützten Präparaten solche Firmenzusätze; so nennt die chemische Fabrik A.-G. vorm. E. Schering in einer Broschüre „Medizinische Spezialpräparate“ 1907 ihre Präparate fast durchweg mit dem Zusatz Schering: z. B. Urotropin-Schering, Eucaïn-Schering; in Riedels Mentor 1910 finden wir so genannt: das „Sulfonal-Riedel“, das Lecithol als „chemisch reines Lecithin-Riedel“, mit dem ausdrücklichen Vermerk: „Bei Verordnungen bitten wir, sich gef. der Bezeichnung: „Lecithol-Riedel“ zu bedienen;“ das „Yohimbins-Riedel“ u. a. m.; ich nenne ferner das „Sirolin-Roche“, „Thigenol-Roche“ (Pharm. Ztg. 1910, 38), das Greositol „Heyden“ und das Duotol „Heyden“, sodann die Zeicheneintragungen: Sanatogen-Wulffing (Nr. 122922), Neocitin-Kost (Nr. 123219). Die Beispiele ließen sich ins unendliche vermehren<sup>40)</sup>. In die Praxis könnte dieser Vorschlag wie folgt umgesetzt werden: Ist ein Wortzeichen für Arzneimittel zum wirklichen Warennamen entartet, so könnte das Reichsgesundheitsamt oder eine andere zu bestimmende Medizinalbehörde, nicht jedoch ein Dritter, — um Vexationen der Zeicheninhaber zu vermeiden — die Löschung anregen; ergeben die vom Patentamt ähnlich den Freizeichenermittlungen anzustellenden Ermittlungen, daß das Wort die Metastase zum Warennamen durchgehnacht hat, so wird das Zeichen gelöscht. Mit der Löschung wird das Wort als solches jedoch nicht frei, sondern im Gegenteil dem Verkehr als Bezeichnung für Arzneimittel schlechtweg entzogen. Der bisherige Inhaber, wie jeder Dritte kann aber das Wort mit einem auf die Herstellungsstätte hinweisenden Zusatz zur Bezeichnung für Arzneimittel verwenden und als Bestandteil eines neuen, einen solchen Zusatz enthaltenden Kombinationszeichens unter Beobachtung der vorhin entwickelten Grundsätze als Warenzeichen anmelden. Auf diese Weise brauchen wir weder eine Beseitigung des Wortzeichenschutzes für Arzneimittel zu befürworten, noch eine Ausdehnung des Unfugs, der mit neuen Namen für Heilmittel getrieben wird, zu befürchten. Im Gegenteil. Ich bin der festen Überzeugung, daß meine Vorschläge die sich anscheinend gegegenüberstehenden Interessen der Allgemeinheit, der chemischen Großindustrie, des Apothekerstandes und auch der Ärzteschaft zu vereinen geeignet sind. Ich fasse meine Ausführungen in folgende Leitsätze zusammen:

<sup>39)</sup> Erwähnt sei noch, daß bekanntlich auch die Inhaberin des Wortzeichens Kreolin die Abfüllung ihres Fabrikates lose oder in der Rezeptur unter der Bedingung gestattet, daß den Etiketten die Firma der Abgabestelle zugefügt wird (Pharm. Ztg. 1909, 818). — Endlich ist auch auf einem anderen, wirklich recht entfernt liegenden Gebiet, die Möglichkeit solcher Zusätze unbedingt anerkannt worden; für die Frage der Schaffung eines Warenzeichengesetzes für China ist es für unsere deutsche Industrie von größter wirtschaftlicher Bedeutung, daß die bisher ungestört nebeneinander geführten Zeichen deutscher Firmen ohne Prüfung auf Kollision in das chinesische Markenregister eingetragen werden; um etwaigen aus dieser Doppelteintragung sich ergebenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen, hat man auch dort vorgeschlagen, daß die Unterscheidungskraft der Zeichen in Zukunft durch die Hinzufügung der Firma gesichert werden sollte.

1. Der Wortzeichenschutz für Arzneimittel ist grundsätzlich aufrecht zu erhalten.
2. Zwischen Originalpräparaten einerseits und Ersatzpräparaten, sowie Geheimmitteln andererseits ist zeichenrechtlich kein Unterschied zu machen.
3. Wortzeichen dürfen nur für einzelne und bestimmt bezeichnete Arzneimittel eingetragen werden; die Substitution anderer unter dasselbe Zeichen ist unzulässig.

4. Die Wahl der Wortzeichen für Arzneimittel ist nicht in das Belieben des Anmelders zu stellen, sondern von einer vorgängigen behördlichen Prüfung der Eignung des Namens für das bestimmte Präparat abhängig zu machen, wobei der Name des Mittels nicht von der Bezeichnung der Krankheit zu deren Heilung es bestimmt ist, hergeleitet werden darf.

5. Eingetragene Wortzeichen für Arzneimittel sind zu löschen, wenn sich später herausstellt, daß sie mit der Zusammensetzung des Präparates in Widerspruch stehen.

6. Solche Wortzeichen, die tatsächlich zur notwendigen und ausschließlichen Benennung des Arzneimittels im Verkehr entartet sind, sind zu löschen, nach ihrer Löschung dürfen sie jedoch zur Bezeichnung von Arzneimitteln nur in Verbindung mit einem, auf die Herstellungsstätte des Mittels hinweisenden Zusatz verwendet werden.

V o r s.: „Sehr verehrter Herr Regierungsrat! Ihr eindrucksvoller Vortrag hat, wovon Sie sich überzeugen konnten, die ernsthafte Aufmerksamkeit in unserem Kreise gefunden. Wir sprechen Ihnen unseren verbindlichsten Dank aus. Sie haben es meines Erachtens in höchst anerkennenswerter Weise versucht, die widerstreitenden Interessen der einzelnen, zu dem Arzneimittelverkehr in Beziehung stehenden Kreise in objektiver Weise gegeneinander abzuwegen. Wie sehr Ihre Ausführungen das Interesse — ob immer ein zustimmendes, wage ich nicht zu behaupten — unserer Versammlung gefunden haben, geht daraus hervor, daß, bevor noch die Diskussion eröffnet ist, sich schon fünf Redner zum Worte gemeldet haben.“

Dr. Beckmann: „M. H.! Wer in den letzten Jahren die Meinungsäußerungen der beteiligten Kreise für und gegen den Wortzeichenschutz für Arzneimittel verfolgt hat, wird mir zugeben müssen, daß selten ein Vortrag oder eine Publikation in so lichtvoller Form und mit einer derartigen Fülle von Anregungen bekannt geworden ist, wie der heutige Vortrag des Reg.-Rat Rathenau. Die Vertreter der Industrie werden mit mir darüber erfreut sein, daß Herr Rathenau in so überzeugender Weise für den Wortschutz der Arzneimittel eingetreten ist. Diese Tatsache scheint mir für die weitere Entwicklung der Streitfrage außerordentlich wichtig zu sein.“

Aber der Vortr. hat auch viel Wasser in den Wein gegossen, und zwar besonders dadurch, daß er vorschlägt, die Eintragung der Wortzeichen für Arzneimittel zu erschweren und ferner sogar einen neuen Löschungsgesetz in das Warenzeichen Gesetz hineinzubringen für solche Wortzeichen, die zum Warennamen entartet sind. Seine Wünsche leitet Herr Reg.-Rat Rathenau ab

aus den Theorien, die er früher schon verfochten hat: erstens aus der Monopolwirkung der Wortzeichen und zweitens aus der Metastase des Wortzeichens zur Warenbenennung. Wegen dieser beiden Fragen hat bereits eine wissenschaftliche Kontroverse stattgefunden zwischen ihm und anderen Juristen, ich nenne besonders die Herren Rechtsanwalt Doerner und Justizrat Haeseler, und wenn ich mich auch als Chemiker nicht in den juristischen Streit einmischen will, so möchte ich doch zur tatsächlichen Frage sagen, daß ich mich auf den Standpunkt des Herrn Rechtsanwalt Doerner stellen muß, welcher sagt, es ist eine Monopolwirkung nicht nachgewiesen, und außerdem ist kein Fall bekannt, in welchem ein Wortzeichen für ein Arzneimittel zum Warennamen entartet ist. Ich muß aber auch Herrn Reg.-Rat Rathenau zugeben, daß er zur Stütze seiner Theorien anscheinend sehr ausreichende Unterlagen gehabt hat. Ich erinnere daran, daß er die Aufnahme der Wortzeichen in die Arzneitaxe und Pharmakopoe erwähnte und auf die Verballhornisierung durch das Anhängen lateinischer Endsilben hinwies, bei welchen man nie weiß, wie das Wort dekliniert werden soll. (Heiterkeit.) Ferner erörterte der Herr Vortr. die Tatsache, daß eine Anzahl von Firmen ihre Wortzeichen für Arzneimittel ständig mit Phantasienamen wie: Stern, Pfeilring usw. in Verbindung bringe oder die Fabrikmarke hinzufügen: Schering, Riedel, Roche. Ich begreife nicht, weshalb sich die Firmen fortgesetzt der Gefahr aussetzen, ihre Warenzeichen als Freizeichen aufgefaßt zu sehen. Die Beispiele, welche Herr Reg.-Rat Rathenau angeführt hat, waren ja sehr charakteristisch dafür, und ich nehme an, der Herr Vortr. hat geglaubt, es handle sich in diesen Fällen um zu Warennamen entartete Wortzeichen, was in Wirklichkeit nicht der Fall ist.

Man wird mir seitens der Firmen entgegenhalten können: wir setzen den Firmennamen dazu, um den Arzt zur gleichlautenden Verordnung anzuregen, denn dann wird der Apotheker seltener auf den Gedanken kommen, zu substituieren. Das mag plausibel erscheinen, aber es ist doch gefährlich, mit derartig zweischneidigen Maßnahmen zu operieren, wenn wir sehen, wie ein solches Vorgehen von juristischer und fachmännischer Seite beurteilt wird. Viele Firmen scheinen außerdem in ihr Firmenzeichen so verliebt zu sein, daß sie es auf keinem Prospekt und in keiner Annonce unerwähnt lassen, und ich kann mich daher des Eindrucks nicht erwehren, daß an manchen Stellen, welche sich mit der Abfassung von Drucksachen und Prospekten befassen, nicht die nötige Kenntnis der warenzeichenrechtlichen Fragen vorhanden ist, wie dies unbedingt notwendig ist. (Sehr richtig!) Ich glaube daher, die hier anwesenden Vertreter der Industrie müssen Herrn Reg.-Rat Rathenau sehr dankbar dafür sein, daß er sie durch seine Ausführungen auf diesen Mißstand und seine Folgen besonders aufmerksam gemacht hat.

Mit der vorgeschlagenen Prüfungsstelle, welche entscheiden soll, ob ein Wortzeichen sich für ein Arzneimittel eignet, kann ich mich nicht befreunden. Wir kommen dabei auf etwas Ähnliches, wie die früher geplante Zentralprüfungsstelle für Arzneimittel. Allerdings soll die Prüfungsstelle

andere Funktionen haben, sie soll, wie Herr Rathenau wünscht, sich nicht mit der chemischen Analyse, auch nicht mit der pharmakologischen oder klinischen Prüfung beschäftigen; aber die Prüfungsstelle soll sich über die W e s e n - h e i t d e r P r ä p a r a t e informieren, und die Wesenheit eines Präparats festzustellen, kommt ja doch nach vielen Richtungen hin der Aufgabe nahe, die seinerzeit für die Zentralprüfungsstelle für Arzneimittel in Aussicht genommen war, und gerade an dieser Aufgabe ist doch allem Anschein nach die Einrichtung dieser Prüfungsstelle vorläufig gescheitert.

Jedenfalls würde eine derartige Einrichtung eine sehr erhebliche Erschwerung der Eintragung von Wortzeichen für Arzneimittel mit sich bringen, und schon deshalb kann ich dem Herrn Vortr. nicht zustimmen, denn wir haben heute schon mancherlei Schwierigkeiten bei der Eintragung von Wortzeichen, ich erinnere nur an das Widerspruchsv erfahren und seine Handhabung durch das Patentamt. Die Aufgabe der Prüfungsstelle soll ferner sein, festzustellen, ob die Zusammensetzung des Wortes auf den Verwendungszweck des Präparates hindeutet. Ist dies der Fall, so soll die Eintragung versagt werden. Ich glaube doch, daß die Industrie Wert darauf legen muß, Wortzeichen für Arzneimittel eintragen zu lassen, deren Zusammensetzung einen Rückschuß auf den Verwendungszweck zulassen und wir würden den Stellen, die sich damit beschäftigen, solche Wortzeichen zu finden, ihre Arbeit erheblich erschweren, wenn wir ihnen die ganze klinische Terminologie fortnehmen.

Über die Ersatzpräparate hat uns Herr Reg.-Rat Rathenau nicht viel Neues gesagt, denn daß zwischen diesen und den Originalpräparaten zeichenrechtlich kein Unterschied zu machen ist, war uns vorher bekannt, auch daß man für Ersatzpräparate ein Wortzeichen anmelden kann. Dieser Fall kommt aber eigentlich nie vor, denn der Fabrikant des Ersatzpräparates will ja auf Kosten des Wortzeichens für das Originalpräparat sein Geschäft machen. Er hat also nicht nur kein Interesse daran, ein Wortzeichen anzumelden, sondern wird es im Interesse des Absatzes seines Ersatzpräparates unter allen Umständen vermeiden. Ob in dem Kampf gegen die Ersatzpräparate der von Herrn Reg.-Rat Rathenau vorgeschlagene Bezeichnungsszwang eine wirksame Waffe sein wird, läßt sich nicht ohne weiteres sagen, mir scheint aber, daß der Vorschlag des Herrn Patentanwalt Dr. Ephraim, welcher dahin geht, einen Wortzeichen-zwang für Arzneimittel einzuführen, nicht nur der weitergehende, sondern auch in seiner Wirkung der bessere sein würde.

Schließlich möchte ich noch kurz erwähnen, daß aus den Ausführungen des Herrn Rathenau nicht ganz klar hervorgeht, welche Definition er dem Begriff Ersatzpräparat gibt. Meiner Auffassung nach — und hierbei befindet ich mich wohl in Übereinstimmung mit den Vertretern der Industrie — gilt als Ersatzpräparat nur dasjenige, welches dieselbe chemische Zusammensetzung hat. Eine Verständigung über diese Frage scheint mir im Hinblick auf die Aus-

führungen des Herrn Rathenau notwendig zu sein.

Es haben sich noch verschiedene Redner zur Diskussion gemeldet; ich nehme an, daß von diesen einige Punkte, die ich nur gestreift habe, ausführlich erörtert werden. Ich möchte mir aber schon vorweg erlauben, den Vorschlag zu machen, daß wir innerhalb unserer Fachgruppe unter Zugrundelegung des Vortrags des Herrn Reg.-Rat Rathenau auf diesem Gebiet weiter arbeiten, damit die wertvolle Arbeit des Herrn Vortr. nicht verloren geht, sondern das Ziel erreichen hilft, welches mit Herrn Rathenau alle beteiligten Kreise anstreben, eine allseitig befriedigende Einigung über die Frage des Wortschutzes für Arzneimittel.“

Dr. Ephraim: M. H.! „Vor allen Dingen glaube ich, daß wir rein vom juristischen Standpunkt Herrn Reg.-Rat Rathenau durchaus zu Dank verpflichtet sind. Er hat eine Frage juristisch überhaupt erst angeschnitten und erörtert, und wenn wir, die wir uns auch häufig mit diesen Fragen beschäftigen, schließlich zu einem anderen Ergebnis kommen, so glaube ich, wird Herr Reg.-Rat Rathenau trotzdem mit dem Erfolg seiner Bestrebungen vollkommen einverstanden sein. Er will ja ebenso wie wir in diesen Fragen nur die Aufgabe des Rechts lösen, das Richtige finden.“

Ich glaube, nach diesen einleitenden Worten können wir die Fragen, die hier in Betracht kommen, näher erörtern. Ich bedaure, daß ich selbst dem Herrn Reg.-Rat — ich bitte den Herrn Reg.-Rat ganz besonders, dies nicht als Anmaßung von meiner Seite aufzufassen — auf sein ureigenes Gebiet der Rechtswissenschaft folgen muß. Wir müssen davon ausgehen: was ist überhaupt ein Warenzeichen<sup>1</sup> und was ist seine Bedeutung? Die Bedeutung des Warenzeichens ist, den lauteren Verkehr zu pflegen und zu fördern. Das Warenzeichen hat weiter die Bedeutung, ein Beweismittel dafür zu sein, daß diese Ware im Verkehr sich von anderen Waren unterscheidet. Diese Frage der Beweismittelnatur oder Beweizeichen-natur, die — wie ich Herrn Reg.-Rat Rathenau ohne weiteres zugeben will — bisher in der juristischen Literatur sehr wenig erörtert worden ist — (der Hauptvertreter dieser Auffassung ist der Leipziger Rechtslehrer Binding, der auf diese Frage besonders hingewiesen hat) — müssen wir uns vor allem vor Augen halten. Wir müssen uns das eine sagen: Nicht nur für eine Mittelperson, sondern ganz allgemein für das Publikum soll das Zeichen das eine beweisen: diese Ware unterscheidet sich von einer anderen Ware, und zwar bevorzuge ich diese Ware, weil ich eben meine bestimmten Gründe habe, weil ich die Lauterkeit und die Eigenschaften anerkenne. Mehr sagt das Warenzeichen zunächst nicht und soll es auch nicht sagen.

Wenn wir uns dies aber vor Augen halten, so müssen wir sagen: das, was Herr Reg.-Rat Rathenau eigentlich dem Warenzeichen vorwirft, die sogenannte Monopolstellung, ist die Aufgabe des Warenzeichens. Ich will meine Ware mit meinem Zeichen, mit

meiner Person derartig bezeichneten, daß eben ein anderer überhaupt nicht zu Worte kommt.

M. H., ich möchte vor allen Dingen auf eins hinweisen. Das, was hier zutage tritt, ist nicht etwa ein Ergebnis der neuen Zeit. Wenn wir die Geschichte verfolgen, so finden wir, daß im Gegen teil gerade im Arzneimittelwesen die Lauterkeit wie bei allen anderen Sachen in der neueren Zeit viel schärfer zum Ausdruck kommt als früher, daß früher das Geheimmittelwesen viel verbreiteter war und viel energischer bekämpft werden mußte als heute. Die Aufgabe des Warenzeichens können wir verfolgen bis in die Zeit von Justinian, bis zu der Zeit durch das Mittelalter hindurch, wo Baldus erklärt hat: „Wer ein Warenzeichen adoptiert, bekommt eine Fälschung, wo später dann C a r p o v , der allerdings in seinem Leben tausend Todesurteile gefällt hat, erklärt: Wer ein Warenzeichen usurpiert, verdient gehängt zu werden (Heiterkeit), wo schließlich das hessische Strafrecht verordnet hat: „Wer ein Warenzeichen verletzt, muß im Kerker schmachten.“

Wir sehen also, wir sind heutzutage jedenfalls auf der Bahn der Lauterkeit und der Ehrbarkeit —, dank dem Warenzeichen.

Wir müssen vor allen Dingen uns auch fragen: welchen Zweck hat das Warenzeichen? Was das für eine Ware ist, die mit demselben bezeichnet ist, geht an und für sich niemand an, sondern es handelt sich lediglich darum, daß ich eben weiß: diese Ware ist gut, sie dient irgendwie meinen Zwecken, und ich will nur diese Ware und keine andere Ware. Etwas anderes sagt schließlich das Warenzeichen nicht und soll es auch nicht sagen. Das müssen wir uns vor allen Dingen vor Augen halten.

Nun wollen wir auf einzelne Punkte näher eingehen. Da müssen wir erklären, daß, je schärfer das Warenzeichen seine Eigenart wahrt, nämlich verhindert, daß ein anderer ein ähnliches Zeichen adoptiert, um so besser wird die Natur des Beweiszeichens zum Ausdruck kommen, und desto besser wird allerdings auch die Monopolstellung sich zeigen. Wir müssen immer berücksichtigen: Das Zeichen ist entstanden aus dem Individuum und das Zeichen soll eben eine Eigentümlichkeit des Individuums zur Anschauung bringen.

M. H., die ausländische Rechtsprechung müssen wir etwas ausschalten und dürfen sie nicht als Muster für Deutschland ansehen, aus dem sehr einfachen Grunde, weil die Verhältnisse des Auslandes vollkommen anders liegen, so anders liegen, daß ich heute meine vielfach abweichenden Anschauungen auf Grund der ausländischen Literatur hier nicht zum Ausdruck bringen kann. Herr Reg.-Rat Rathenau muß mir gestatten, daß ich einmal in einer längeren Abhandlung über diesen bestreitenen Punkt mich mit ihm auseinandersetze. Jedenfalls möchte ich nur das eine betonen, daß man in dieser Schärfe, wie es der Herr Reg.-Rat gesagt hat, auch für die französische Judikatur nicht sagen kann, daß das Erlöschen des Patentschutzes eventuell auch das Erlöschen des Waren schutzes herbeiführt, oder daß der Umstand, daß der Betreffende von vornherein dieses eine Wort als Namen der Ware annehmen will, es zu einem

Freizeichen macht. Das ist nicht ohne weiteres als ständige Judikatur in Frankreich anzunehmen.

M. H., in diese Einzelheiten möchte ich aber absichtlich nicht eintreten. Ich möchte nur ganz kurz noch auf die Vorschläge von Herrn Reg.-Rat Rathenau eingehen.

Die Frage der Zentralbehörde hat etwas außerordentlich Verführerisches. Aber, meine Herren, wir müssen das eine bedenken: nur dann kann eine derartige Zentralbehörde etwas wirken und leisten, ohne die Industrie und ohne den lauteren Verkehr irgendwie zu beschweren, wenn sie mit Rechtsgarantien ausgestattet wird, mit Rechtsgarantien in der Art, daß wir ein ganz bestimmtes Rechtsverfahren, wie wir es bei dem Patentgesetz besitzen und auch bei dem Warenzeichengesetz haben, erhalten.

Dann aber möchte ich auf das eine hinweisen: Wenn wir in einen Streit darüber eintreten, ob eine Bezeichnung als Beschaffungsangabe anzusehen ist, dann kommen wir in ein so langes Verfahren, wie es jedenfalls für die Industrie nicht erträglich ist. Wir kommen in ein so langes Verfahren, weil — das sage ich, trotzdem Herr Reg.-Rat Rathenau, der ja nebenbei auch Mitglied des Patentamts ist, hier anwesend ist — keine Gerichtsbehörde oder Verwaltungsbehörde so schnell arbeiten kann wie das Patentamt. Andererseits wird mir wieder jeder zugeben, daß es auch noch ungeduldige Burschen — um den Ausdruck von Baldus zu gebrauchen — gibt, die selbst mit der schnellen Arbeit des Patentamts nicht ganz zufrieden sind. (Heiterkeit.)

M. H.! Wir müssen vor allen Dingen das eine auch noch weiter berücksichtigen. Es ist sehr gut zu sagen, das Publikum soll davor geschützt werden, durch Anklang an irgendeine Krankheitsbezeichnung etwa dem Kurpfuschertum oder dgl. in die Hände zu fallen. M. H.! Ich glaube, wir müssen uns aber das eine sagen: es gibt Leute, die überhaupt nicht zu belehren sind, und andererseits kann ich nicht die Aufgabe eines Gesetzes darin erblicken, daß Leute, gegen die ein Kampf selbst für die Götter unmöglich ist, durchaus geschützt werden sollen. Wer nun einmal durchaus dummi sein will — da soll die Polizei oder die Verwaltung oder das Gesetz nicht zu sehr eintreten. Schließlich gibt es auch ein Recht auf Dummheit. (Heiterkeit.)

M. H.! Die Frage der Konstitution ist etwas sehr gefährliches. Dasjenige Arzneimittel, das vielleicht jeder von uns einmal in seinem Leben angewandt hat, das Antipyrin, kam nämlich ursprünglich auch unter falscher Flagge, und zwar mit einer unrichtigen Konstitutionsbezeichnung, die überhaupt nur seinerzeit den Erfinder verauflachte, einen Patentschutz nachzusuchen und die pharmakologische Prüfung zu unternehmen, weil er sich über die Konstitution irrte. (Sehr richtig!) Also, meine Herren, das ist etwas sehr gefährliches. Ich möchte überhaupt ganz allgemein sagen: den Lumpen, den Schurken werden wir ja doch nie treffen. Im Grunde genommen sind alle diese Beschränkungen nur dazu da, denjenigen, der an und für sich derartiger Beschränkungen eigentlich schon nicht bedarf, noch weiter zu schädigen. Den Fälscher, der etwas Schlechtes tun will, werden Sie

doch nie treffen. Aber manchmal irrt sich auch der Fabrikant gutgläubig über die Bezeichnung seines Mittels.

Ich möchte Sie an ein anderes Mittel erinnern. Das Piperazin ist zu einem ganz anderen Zweck ursprünglich empfohlen worden, als zu dem es jetzt gebraucht wird. (Sehr richtig!) Auch die Frage der Ersatzpräparate — es tut mir leid, daß ich gerade das speziell pharmakologische Gebiet, das ich eben anührte, noch weiter behandeln muß — ist praktisch wenigstens einmal gelöst worden. Ich weiß nicht, ob die Bezeichnung Muriacitin nicht vielleicht ebenso gebräuchlich ist wie das Wort Yohimbin. Also die Möglichkeit eines Ersatzes von Worten gibt es praktisch.

Die letzten Beispiele, die Herr Reg.-Rat Rathenau gebracht hat, müssen noch etwas besonders beurteilt werden. Wenn Kreolin mit einem Firmennamen bezeichnet wird, so hat das ganz bestimmte warenzeichenrechtliche Gründe, denn das Zeichen Kreolin gehört einer älteren Epoche an, wo wir überhaupt unser heutiges Warenzeichengesetz nicht hatten. Es ist seinerzeit überhaupt nur auf dem Umwege über Italien in Deutschland angemeldet worden, während nach dem italienischen Warenzeichengesetz die Hinzusetzung der Firma notwendig ist. Lanolin-Pfeilring war eben auch eine Vorsicht des Fabrikanten, die sich ja auch nachher als vollkommen richtig gezeigt hat.

M. H.! Zum Schluß glaube ich, ist also auch der springende Punkt: was soll geschehen, um diese Frage zu lösen? M. H., besteht diese Frage denn überhaupt? Wir wollen uns doch einmal das eine fragen: Am meisten interessiert hätte doch eigentlich die großen chemischen Fabriken, das Zeichen, das der Konkurrent eingeführt hat, zu benutzen. Ich muß offen gestehen, mir ist eigentlich in der großen chemischen Industrie ein wirklicher Warenzeichenstreit um eine Verletzung noch nicht bekannt geworden. Ich glaube nämlich eigentlich, daß das Bedürfnis, von dem wir hier sprechen, nicht vorliegt. Etwas anderes ist es, wie die Frage des Geheimmittelwesens oder dergleichen zu lösen ist, und ich glaube, daß Herr Reg.-Rat Rathenau sich vielleicht einmal die Mühe nimmt und uns die Freude macht, über diese Frage des Geheimmittelwesens und die Lösung dieser Frage unabhängig von dem Warenzeichengesetz zu sprechen und zu arbeiten. Ich glaube, die Verbindung dieser beiden Fragen kann nur zu einer Verwirrung führen, zu einer Verwirrung, die um so unangenehmer ist, als gerade Herr Reg.-Rat Rathenau für Klarstellung der Frage eintritt und seine Hauptarbeit ja dahin geht.

Im übrigen, glaube ich, können wir ganz ruhig unter den jetzigen Verhältnissen des Warenzeichengesetzes weiter arbeiten und die Weiterentwicklung der Entwicklung der gesunden lauteren Anschauungen der Industrie, der Aufklärung des Publikums und dem geschichtlichen Gange der Ereignisse überlassen.“ (Beifall.)

Rechtsanwalt Doermann: M. H.! „Nach den Ausführungen der beiden Herren Vorredner kann ich mich schon wesentlich kürzer fassen. Namentlich Dr. Ephraim hat einen großen Teil derjenigen Punkte bereits erledigt, auf die ich mir erlauben wollte, besonders hinzuweisen.“

Aber auf einige Punkte möchte ich doch auch meinerseits noch näher eingehen.

Da ist zunächst der Punkt der Monopolwirkung, über den ich mich ja schon an anderer Stelle mit dem Herrn Referenten auseinandersetzt habe. Ich habe auch heute Abend den Beweis dafür vermisst, daß ihm überhaupt ein Beispiel aus unserer chemischen Industrie bekannt geworden ist, wo ein einmal eingetragenes Zeichen zur Warenbenennung geworden ist, also vollständig den Charakter als Individualzeichen, als Hinweis auf die Produktionsstätte verloren hat. Ich glaube nicht, daß der Herr Referent mir ein einziges Beispiel wird angeben können, und so glaube ich auch nicht, daß wenn dieser Lösungsgrund tatsächlich eingeführt werden sollte, ihm eine wesentliche praktische Bedeutung zukäme. Aber darin wird mir der Herr Referent doch auch zustimmen: mit der Monopolwirkung als einem Mißstand, der sich aus dem Wortzeichenschutz herausgebildet haben soll, kann man nur dann operieren, wenn wirklich die Umwandlung des Warenzeichens zum Warennamen eingetreten ist. Wenn er schon vorher, also etwa schon bei der Eintragung des Zeichens, eine Monopolwirkung als vorhanden annimmt, dann müßte er sich prinzipiellerweise überhaupt gegen den Wortzeichenschutz für pharmazeutische Produkte aussprechen.

Der Herr Referent hat dann einige Momente vorgebracht, die eine Erschwerung der Eintragung der Wortezeichen für pharmazeutische Produkte herbeiführen sollen. Das eine Moment war: die Wortezeichen sollen nur eingetragen werden für ein einzelnes genau bezeichnetes Mittel. Herr Dr. Ephraim hat schon darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten auf chemischem Gebiet hier im Wege stehen. Ich möchte noch auf eine praktische Schwierigkeit aufmerksam machen, die der Herr Referent ja auch schon gestreift hat. — Es handelt sich um folgendes. Wie Sie wissen, bedarf es einer geraumten Zeit, ehe ein neues pharmazeutisches Produkt so weit ist, daß es herausgebracht werden kann, ganz abgesehen von den vielen Fällen, wo derartige Produkte schon vorzeitig in der Versenkung verschwinden und überhaupt nicht zum Vorschein kommen. Ich rede hier natürlich nicht von den Schwindelprodukten, Geheimmitteln usw., sondern von den ernsthaften Produkten der chemischen Industrie. Es dauert Monate, ja manchmal Jahre, ehe ein derartiges Produkt zur Herausgabe reif ist. Wenn nun aber feststeht oder wenigstens mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist, daß das Produkt sich bewähren, daß es eine Bereicherung des Arzneischatzes bedeuten wird, dann muß man natürlich auch daran denken, dem Kinde einen Namen zu geben. Nun haben wir es aber nicht nur mit unserem einheimischen Markt zu tun, sondern mit dem ganzen Weltmarkt. Wir müssen also, wenn wir ein Zeichen in Deutschland angemeldet haben, mit der Möglichkeit rechnen, daß in dem einen oder anderen Auslande die Eintragung versagt wird. Tritt dieser Fall ein, so wird damit das Zeichen überhaupt unverwendbar. Wenn dann kein Ersatzzeichen auf Vorrat angemeldet und eingetragen ist, so kommt der Fabrikant in die größte Verlegenheit. Er kann das neue Produkt nicht herausbringen, weil er

keinen Namen dafür hat. Deshalb muß die Möglichkeit bestehen, Zeichen auf Vorrat sich eintragen zu lassen.

Und nun den anderen Fall: Es ist für ein bestimmtes Produkt ein Name eingetragen. Es zeigt sich aber, daß das Produkt die Hoffnungen, die man darauf gesetzt hat, doch nicht erfüllt, und deshalb wieder zurückgezogen wird. Soll nun der betreffende Warenzeicheninhaber nicht berechtigt sein, das frei gewordene Zeichen, das ursprünglich für ein anderes Produkt bestimmt war, für ein neues Produkt zu verwenden? (Sehr richtig!) Es liegt doch gar kein innerer Grund vor, weshalb man dies dem Warenzeicheninhaber verbieten sollte. Deshalb ist das Erfordernis, ein Wortzeichen immer nur für ein einzelnes, genau bezeichnetes Mittel eintragen zu lassen, in der Praxis undurchführbar.

Wenn dann weiter die Prüfung durch eine Zentralbehörde verlangt wird, so frage ich mich, nach welcher Richtung hin diese Prüfung eigentlich erfolgen soll. Wann ist ein Wortzeichen für ein Präparat geeignet? Von welchem Gesichtspunkt aus soll die Zentralbehörde dies prüfen? Doch nur nach der negativen Seite hin, daß das Zeichen keinen Hinweis auf die Beschaffenheit des Produkts enthalten darf. Diese Prüfung nach der negativen Seite hin ist aber doch schon jetzt dem Patentamt ermöglicht, und wenn in dieser Beziehung eine strengere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen durch das Patentamt Platz greifen sollte, so haben wir unsererseits wohl nichts dagegen einzuwenden. Das Patentamt ist schon heute in der Lage, nach dem bekannten § 4 des Warenzeichengesetzes die Eintragung zu versagen für Warenzeichen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit und die Bestimmung über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten. Darunter kann sehr viel subsumiert werden.

Und zum Schluß noch: Der Herr Referent befürwortet, daß die Zeichen, die gelöscht worden sind, weil sie in Warennamen ausgeartet sind, nicht ins Freie fallen sollen, sondern daß sie durch einen auf die Produktionsstätte hinweisenden Zusatz wieder zu Warenzeichen zurückgebildet werden müssen, wenn sie weiter gebraucht werden sollen. Wie soll das in der Praxis gehandhabt werden? Der Arzt verschreibt bekanntlich die Arzneimittel, er hängt an den alten Namen, er benutzt also das gelöschte Warenzeichen ohne Zusätze weiter. Der Apotheker ist verpflichtet, mit Rücksicht auf den Kopierzwang, den Namen des Mittels wie es vom Arzt verschrieben ist, wieder auf dem Etikett anzubringen. Also, das ist doch ein Dilemma; wie soll man da herauskommen? Die Rückbildung eines Warenamens in ein Warenzeichen kann man nicht gesetzlich erzwingen.

Im allgemeinen habe ich mich ja sehr gefreut, den Ausführungen des Herrn Referenten entnehmen zu dürfen, daß er in verschiedenen Punkten seine früheren Ansichten geändert hat (Heiterkeit), und ich hoffe, daß sich im Laufe der Jahre immer größere Übereinstimmung zwischen den gegenständigen Auffassungen herausbilden wird.

Dr. E. K ö b n e r : „M. H.! Ich möchte mit

dem anfangen, womit Herr Rechtsanwalt Doerner geschlossen hat: die Freude darüber, daß eine solche Autorität auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wie Herr Reg.-Rat Rathenau in wichtigen Punkten aus einem Saulus ein Paulus geworden ist, ist ja ganz allgemein, und ich hoffe, daß vielleicht übers Jahr oder über zwei Jahre auch in den Punkten, wo wir heute noch abweichen, er sich eines Besseren überzeugt haben wird. (Heiterkeit.) Wenn man einer Materie mit so verklausulierten und etwas künstlichen Konstruktionen zu Leibe gehen muß, wie es in den heute unterbreiteten Vorschlägen doch geschieht, so liegt von vornherein die Vermutung sehr nahe, daß die Voraussetzungen nicht unfehlbar sind; und das ist, glaube ich, hier auch der Fall. Ich habe bei allen den Ausführungen eine wirklich durchschlagende Begründung dafür vermisst — und das ist doch der Kernpunkt der Sache —, warum das Wortzeichen für Arzneimittel einen anderen Charakter haben soll wie für sämtliche andere Stoffe, für die ein Wortzeichen kreiert werden kann. Wenn ich den Herrn Referenten recht verstanden habe, hat er als einen Grund angeführt, es handle sich bei den Arzneimitteln meist um erst neu geschaffene Stoffe, und da liege die Möglichkeit nahe, daß der Name, der gegeben wird, von vornherein ein Warenname werden kann. Das haben wir aber nicht nur bei Arzneimitteln. Nehmen Sie einmal das bekannte Putzmittel ‚Geolin‘, oder die neuen superoxydhalogenen Waschpulver wie „Persil“, „Clarax“ usw.: das sind alles Wortzeichen, die kreiert wurden für eine neue Sache, für ein neues Ding. Man müßte dann auch auf alle derartigen Waren die Bestimmungen ausdehnen, die sich hier allein auf die pharmazeutischen Präparate erstrecken sollen, wenn man in dem Wortzeichen für neue Stoffe eine Gefahr erblickt.

Nun ist gesagt worden, was bei pharmazeutischen Präparaten vorhanden ist, bei anderen Sachen aber nicht, das ist das Interesse des arzneibedürftigen Publikums, und dieses wird verletzt, wenn ein Monopol für eine bestimmte Erzeugungsstätte, für ein bestimmtes Mittel geschaffen wird. Ich möchte dem zum Teil beipflichten, was Herr Dr. Ephram gesagt hat, daß in gewisser Hinsicht eine Bevorzugung des Warenzeicheninhabers vom Gesetz beabsichtigt wird, und daß dies auch berechtigt ist. Aber ich möhöte auf der andern Seite doch wieder seiner Auffassung entgegentreten, daß eine Monopolschaffung beabsichtigt ist, und daß eine solche wirklich stattfindet. Herr Reg.-Rat Rathenau bemerkte, die Beispiele, die ihm betr. des Nichtvorhandenseins von Monopolen entgegengehalten sind, überzeugten ihn nicht. Es könnte sich in den Fällen darum gehandelt haben, daß die zuerst eingeführten Arzneien vielleicht nicht so geschickt lanciert worden sind, so daß es später möglich war, mit anderen Sachen in das Gehege hineinzukommen. Ja, das ist doch nicht so. Ein sehr bekanntes Arzneimittel ist wohl das Aspirin, und ich weiß nicht, ob es Ihnen bekannt sein wird, daß von Acetylsalicylsäure das Vielfache von dem hergestellt und verkauft wird wie von Aspirin. Also wenn es dem billigen Ersatzpräparat gelingt, ein Originalpräparat wie dieses, das gewissermaßen immer als ein Standardpräparat

für die Frage der pharmazeutischen Wortzeichen angesehen wird, zu verdrängen, so muß man doch zugeben, daß schon unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes die Mittel und Wege vorhanden sind, um derartigen Monopolen entgegenzutreten. Aber andererseits ist auch ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit vorhanden an solchen Wortzeichen, gerade solchen Ersatzpräparaten gegenüber. Das Publikum und der Arzt haben mit dem wortgeschützten Namen des ersten Einführers eine gewisse Gewähr für die Güte und Reinheit des Präparats, sie müßten sich ja sonst erst überlegen, welche von den vielen Ersatzpräparaten — es gibt zweifellos gute darunter — sind gut. Dieser Überlegung ist man enthoben, wenn man einfach das Präparat des ersten Einführers nimmt, der das Mittel zuerst bekannt gemacht hat. In diesem Umfange ist eine Bevorzugung berechtigt. Ein Monopol ist aber nicht vorhanden. Wenn man also die pharmazeutischen Präparate deshalb eine Ausnahmestellung einnehmen lassen will, weil Monopole geschaffen werden durch das Wortzeichen, so muß man sagen, die Monopole sind nicht da, dieser Grund für eine Ausnahmestellung fällt also fort.

Wir haben ja nun eine ganze Anzahl von Arzneimitteln mit Phantasienamen, die noch aus der Zeit stammen, wo wir in Deutschland keinen Wortzeichenschutz hatten. Bei denen liegen die Dinge in bezug auf ihre Einführung, ihren Vertrieb usw. genau so wie bei den anderen. Das zeigt schon, daß der Wortschutz mit der ganzen Entwicklung der Dinge nichts zu tun hat, daß hier andere Gründe vorhanden sind, die diese Entwicklung herbeigeführt haben. Diuretin, Salipyrin, Antipyrin, das sind alles bekannte Präparate, die doch aus einer Zeit stammen, wo es noch keinen Wortzeichenschutz gab, und doch sind die Verhältnisse bei ihnen ganz ähnlich. Hier hat, glaube ich, der Herr Referent zwei verschiedene Sachen miteinander verquickt. Er hat gesagt: der Wortzeichenschutz hat ferner das gegen sich, daß er unhaltbare Zustände geschaffen hat in den Apotheken, daß er das Publikum zur Selbstkurierei verleitet, daß er das Kurpfuschertum groß zieht, daß er den Apotheker verhindert, seine Ware zu prüfen usw. Ja, meine Herren, diese Sachen haben mit dem Wortzeichenschutz nichts zu tun, das sind vielmehr Folgen eines ganz anderen Vorgangs, das sind Folgen des verstärkten Indenverkehrbringen von sogenannten Originalpackungen durch die Fabriken. Das ist eine Materie, die auf einem ganz anderen Gebiete liegt, die an und für sich mit diesem Zeichenschutz gar nichts zu schaffen hat.

Was die Namengebung für die Präparate angeht, so ist es hier wirklich schwer, es allen recht zu machen. Der Herr Referent hat Namen wie Rheumasan, Antirheumin usw. beanstandet. Ich habe neulich den Aufsatz eines Arztes gelesen, in dem er sich kolossal darüber lustig macht, daß eine große Anzahl von Phantasienamen für Präparate gar nichts mit der Krankheit oder der Zusammensetzung zu tun hat. Er zählt eine Reihe von vielleicht hundert Namen auf und stellt sie als irreführend hin, weil sie nichts in den genannten Beziehungen aussagen. Sie sehen, eine Anzahl von Ärzten wünscht solche Hinweise.

Daß eine gewisse Gefahr vorliegt, daß das Selbstkurierei des Publikums und allerlei Mißbräuche damit großgezogen werden können, will ich nicht verkennen, und ich glaube, die ernsthafte Industrie hat nichts dagegen, wenn das Patentamt den § 4 betreffs der Bestimmungsangaben etwas schärfer auffaßt, wenn es Zeichen wie Rheumasan oder Antirheumin ablehnt. Ich glaube, wenn auf diesem Wege der Mißstand gehoben würde, würde niemand in der Industrie, der es mit der Sache gut meint, sich irgendwie belastet oder geschädigt fühlen.

Der Herr Referent wird vielleicht sagen: „Ich habe mir große Mühe gegeben und eine große Arbeit geleistet, um etwas aufzubauen, und die Herren, die sich an der Diskussion beteiligt haben, reißen bloß nieder.“ Ich möchte demgegenüber sagen, die wenigen und zum großen Teil nicht sehr schwerwiegenden Mißstände, die vorhanden sind, und die sich herausgebildet haben zum Teil durch Dinge, die außerhalb der Wortzeichenfrage liegen, zu beheben, ist auch das Interesse der Industrie, und sie können behoben werden ohne gesetzgeberische Maßnahmen in dieser Materie, sie können behoben werden durch das Eingreifen z. B. auf dem Gebiet der Reklame. Da sind ja schon Schritte von den großen Firmen unternommen worden. Wenn hier in gewisser Weise Wandel geschaffen wird und Auswüchse beschnitten werden, so wird das zum Heile beitragen. Sie können behoben werden durch größere Rücksichtnahme auf divergierende und entgegenstehende Interessen anderer, und ich glaube, auch hier wird manches noch in Zukunft geschehen, sie können ferner behoben werden durch die Mitarbeit von Gelehrten. Ich denke daran, daß die fortlaufenden Veröffentlichungen wertvoller Untersuchungsresultate, wie wir sie aus dem Dahlemer Institut so gern erscheinen sehen, das ihrige dazu beitragen werden. Aber eine Veranlassung, irgendwie ein Ausnahmengesetz in Deutschland für die Zeichen auf pharmazeutische Präparate zu schaffen und damit die Bewegungsfreiheit der Industrie nicht nur innerhalb unseres Landes, sondern auch vor allen Dingen die Bewegungsfreiheit für unseren Export nach dem Auslande zu unterbinden, liegt durchaus nicht vor, und diese Bestrebungen müssen wir für überflüssig und für schädlich erachten.“ (Beifall.)

Prof. Dr. Lewin: „M. H.! Wollen Sie mir als Gast gestatten, nur ein paar Bemerkungen über eine Frage oder eine Stellungnahme zu machen, die vielleicht Ihrer besonderen Beachtung wert ist.“

Ich bin genötigt, als Lehrer der Pharmakologie über Medikamente und selbstverständlich auch über Ersatzpräparate vorzutragen. Ich habe überdies die Pflicht, über ökonomisches Verschreiben in einer Reihe von Fällen Anweisungen zu geben, befnde mich also von Ihrem Standpunkte aus in einem Dilemma. Es existiert ein geschütztes Präparat, und es existiert ein Ersatzpräparat. Ich muß auf beide hinweisen, und habe es bisher so gehalten, daß ich riet u. a. für die Kassenpraxis, in der die Zahlungsmöglichkeit keine sehr große ist, das Ersatzpräparat zu nehmen. Das kann ich nicht anders tun. Aber ich möchte sehr gern aus Ihrem Kreise heraus hören, ob es nicht möglich

ist, daß die Großindustrie statt mit dem Ersatzpräparat unter Umständen einen erbitterten Kampf zu kämpfen, oder ihre meinetwegen wohlerworbenen Schutzrechte, z. B. beim Aspirin, wegswimmen zu sehen, dem billigeren Preise des Ersatzpräparates nachgeht. Dann werden wir in der Lage sein, den ins Leben hinausgehenden jungen Ärzten andere Direktiven zu geben.

Unterschätzen Sie dies nicht, meine Herren. Es handelt sich dabei um einen großen Einfluß, einen Einfluß, der, ich weiß nicht auf wieviel Rezepte das Jahr geht, jedenfalls einen großen Absatz repräsentiert. Es wäre mir lieb, wenn Sie sich hierzu äußern würden.“

Dr. Salzmann: „M. H.! Der Herr Vortr., Herr Reg.-Rat Rathenau, hat die Mißstände, die das Warenzeichengesetz in seiner Anwendung auf den Arzneimittelverkehr gebracht hat, so treffend geschildert, daß ich eigentlich gedacht hatte, er würde als erste These die aufstellen: das Warenzeichen ist für Arzneimittel zu beseitigen. Und wenn er Apotheker wäre und nicht kaiserlicher Regierungsrat — ich bin überzeugt, er würde genau dieselbe Forderung aufstellen, die wir vertreten haben schon bald, nachdem das Warenzeichengesetz in Kraft getreten war.“

Es ist hier von dem Herrn Reg.-Rat schon gesagt worden, warum man bei den Arzneimitteln eine Ausnahme schaffen solle. Herr Dr. Köbener hat eben wieder gefragt, warum man das tun sollte. Ich stelle die Gegenfrage: Warum hat man beim Patentgesetz schon eine derartige Ausnahme gemacht? Das hat der Gesetzgeber doch wohl gewiß erwogen, und ich habe die ganz feste Überzeugung: der Gesetzgeber ist sich bei Erlaß des Warenzeichengesetzes über die Folgen nicht klar gewesen. Ja, meine Herren, ich gehe noch weiter. Auch die Industrie hat zunächst nicht begriffen, was sie alles aus dem Warenzeichengesetz für ihre chemischen Präparate machen könnte. Die Anwendung des Warenzeichengesetzes auf chemische Präparate ist ganz langsam erfolgt. Das werden mir die Herren bestätigen, die damals schon in der Industrie gestanden haben. Es war zu der Zeit eine große Überraschung, als eine weltbekannte Fabrik für bekannte chemische Präparate Phantasienamen einführte, es handelte sich um citronensaures und milchsaures Silber und andere Präparate derselben Fabrik mit denen, wenn ich mich recht erinnere, der Anfang gemacht wurde, und andere ahmten das bald nach, denn es war ein ungeahntes Mittel, um Produkten bestimmter Herkunft in Originalpackungen Verbreitung zu schaffen.

Herr Dr. Köbener hat eben gesagt, das hätte nichts mit der Sache zu tun, man hätte die Originalpackungen auch so bekommen. Das trifft meines Erachtens nicht zu. Das Warenzeichengesetz führt eben zu Originalpackungen und zwingt dazu. Das geht so weit, daß wir die zeichengeschützten Waren in der Apotheke gar nicht pharmazeutisch verarbeiten können. Wenn uns die Elberfelder Farbenfabriken  $\frac{1}{2}$  kg ihres vorzüglichen Aspirins verkaufen, mit dem die halbe Welt im Winter kuriert wird und im Sommer auch, dann dürfen wir das Gefäß nur öffnen, seinen Inhalt untersuchen und in Verkehr bringen im Vertrauen auf die gütige Erlaubnis der Herren

in Elberfeld, die sie uns in der Regel ja auch nicht vorenthalten.

Das ist die klare Sachlage, und das ist auch der Grund, weshalb die wortgeschützten Arzneimittel nicht ins Arzneibuch aufgenommen sind. Der Herr Reg.-Rat ist der Meinung, sie wären im Arzneibuch. In der derzeitigen Ausgabe sind meines Wissens keine zeichengeschützten Präparate enthalten. In der dritten war das Diuretin. (Zuruf: Dann sind es die Synonyma.) Ja, die Synonyma glaubte das Kaiserliche Gesundheitsamt aus anderen Gründen im Anhang aufnehmen zu sollen. Aber im Text des Arzneibuches ist kein wortgeschütztes Arzneimittel enthalten, und ich meine, wir werden sie auch nicht in die nächste Ausgabe aufnehmen, aus dem Grunde, den ich angeführt habe, weil der Apotheker nicht befugt ist, die Originalpackungen zu öffnen und die Arzneimittel zu untersuchen. Also das Warenzeichen führt direkt zur Einführung von Arzneispezialitäten, und, meine Herren, was Ihr Vorteil ist, das ist unser Schaden. Ich spreche das hier ganz unumwunden aus: der fortwährend wachsende Handel mit Arzneispezialitäten führt natürlich, wie ich das schon früher ausgesprochen habe, zu einer vollständigen Umformung der deutschen Pharmazie, und daß wir die nicht gut heißen können, und daß wir deswegen den radikalen Vorschlag machen, daß das Warenzeichengesetz überhaupt keine Anwendung auf Arzneimittel findet, das wird ohne weiteres verständlich sein. Ob wir damit durchkommen werden, das ist ja eine andere Frage. Aber immerhin sind wir — ich möchte auf die einzelnen Punkte, da es recht spät geworden ist, heute Abend nicht eingehen — Herrn Reg.-Rat Rathenau dankbar dafür, daß er uns Vorschläge gemacht hat, um die schreienden Mißstände, die er erwähnt hat, zu beseitigen.

M. H.! Ich möchte Sie nur noch an eins erinnern. Sie vertreten hier die chemische Großindustrie und sprechen immer nur von Präparaten, deren Schutz wir am Ende noch ertragen könnten. Aber die Mehrzahl aller Warenzeichen wird für viel weniger gute Arzneimittel und für Arzneimittelgemischungen genommen. Wer von Ihnen wird das gutheißen wollen, wenn beispielsweise irgend ein Apotheker oder Drogist die bekannten Arzneimittel Kalomel und Podophyllin zusammenmischt, der Mischung einen Phantasienamen gibt und sie zum Doppelten des Preises verkauft, zu dem sie nach der — wie Sie meinen, schon hohen — Rezepturtaxe berechnet werden dürfen? Das ist doch etwas, was auch Sie nicht billigen, und wenn da Vorschläge gemacht werden, um derartige Mißstände zu beseitigen, so sollten wir denen alle beistimmen.“

Rechtsanwalt Doerner: „Nur noch einige kurze Bemerkungen. Es war ja sehr interessant, den Ausführungen des Herrn Prof. Lewin zu entnehmen, daß er den Unterschied zwischen Original- und Ersatzpräparaten genau kennt. Dies bestätigt doch, daß die Wortzeichen nicht als Monopole wirken können.“

Im übrigen ist ja hier nicht der Ort, auf rein wirtschaftliche Fragen einzugehen. Trotzdem möchte ich, um etwas näher zu erklären, weshalb die Inhaber der Originalpräparate genötigt sind,

auf ihre Produkte einen höheren Preis zu nehmen, auf folgendes hinzuweisen. Ich kann Ihnen von unserer Firma mitteilen, daß wir im vorigen Jahr ungefähr 350 Exemplare neuer chemischer Präparate, ganz neue Körper, die noch nicht dargestellt waren, hergestellt haben, und zwar von bestimmten Voraussetzungen aus, weil man eben der Ansicht war, daß diese Produkte therapeutische Wirkungen haben würden. Was ist aus diesen Körpern geworden? Ich weiß nicht, ob wir im vorigen Jahr überhaupt ein neues pharmazeutisches Produkt auf den Markt gebracht haben. (Zuruf: Eins!) Also eins, wie ich eben höre. Die Arbeit ist aber gemacht worden, und es ist natürlich, daß wir dann, wenn wir einen derartigen Apparat aufgewandt haben, für unsere Originalpräparate einen höheren Preis nehmen müssen als die Konkurrenz, die nachher, wenn das Produkt eingeführt, bekannt gemacht ist, wenn die ganze Arbeit geleistet ist, einfach hingehend das Produkt nachmacht. Dann kann sie es natürlich auch zu einem billigeren Preise in den Handel bringen.

Was die Ausführungen von Herrn Dr. Salzmann anbetrifft, so übersieht er, daß die pharmazeutischen Produkte auch dem Patentschutz unterliegen; allerdings nicht die Produkte selbst, sondern nur die Verfahren zu ihrer Herstellung.

Das hat seinen ganz bestimmten Grund, weil ein chemischer Körper nach ganz verschiedenen Verfahren hergestellt werden kann und ja vielfach in der Praxis auch auf ganz verschiedenen Wegen hergestellt wird.

Dann, was die Originalpackungen anbelangt, so hat Herr Dr. Köbner sehr recht gehabt, wenn er gesagt hat, das habe mit der Frage des Wortzeichenschutzes gar nichts zu tun. Ich bedaure nur, daß Herr Dr. Salzmann die Frage der Originalpackungen noch etwas weiter erörtert hat. Er weiß sehr genau, warum wir genötigt sind, immer mehr zu diesen Originalpackungen, zu Spezialitäten überzugehen. Unsere Firma speziell hat festgestellt, daß eben nur die Originalpackungen uns vor Nachahmungen, vor Substituierungen, vor Benutzung und Schädigungen unserer Wortzeichenrechte einigermaßen wenigstens schützen. Wir haben gerade in letzter Zeit wieder in einer großen Reihe von Fällen Strafanzeige gegen Apotheker erstatten müssen, die auf Verordnung von Aspirin ohne weiteres Acetylsalicylsäure abgegeben und als solche auch signiert und berechnet haben. Nur dadurch, daß wir Originalpackungen einführen, haben wir einigen Schutz gegen derartige Substituierungen.

Es ist ja richtig: für die chemische Großindustrie spielen die hier erörterten Fragen zum Teil nur eine untergeordnete Rolle, weil die Bestrebungen, die der Herr Referent so warm unterstützt hat, sich im wesentlichen gegen die Arzneimittelmischungen, die sogenannten Geheimmittel usw. richten. Dann dürfen Sie aber auf der anderen Seite auch nicht übersehen, daß diese sogenannten Geheimmittel usw. in den meisten Fällen doch nur ein kümmerliches Dasein fristen und sehr bald wieder von der Bildfläche verschwinden. Gegen sie auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts besondere Bestimmungen zu erlassen, erscheint deshalb nicht erforderlich.“

Dr. Salzmann: „Ich möchte nur feststellen: die eben vorgetragene Ansicht betreffend die Patente für Arzneimittel scheint mir nicht zutreffen. Meiner Ansicht nach hat das Arzneimittel im Patentgesetz eine Ausnahmestellung erhalten, um das Publikum vor einer Verteuerung notwendiger Arzneimittel zu schützen, und ebensogut hätte das beim Warenzeichengesetz geschehen können. Jetzt ist es natürlich sehr viel schwieriger.“

M. H.! Die ganze Frage ist im wesentlichen eine wirtschaftliche, und wenn hier behauptet worden ist, Fortschritte in der Medizin und die Erfahrung neuer Arzneimittel wären gehemmt worden, wenn wir das Warenzeichengesetz nicht gehabt hätten, so möchte ich doch bemerken: vor Erlaß des Warenzeichengesetzes haben wir das Antipyrin und das Phenacetin gehabt, und ich bin fest überzeugt, die große chemische Industrie würde genau so gut die Forschung unterstützt haben, und zusammen mit den Ärzten wirklich wertvolle Mittel gefunden haben, wenn wir nicht das Warenzeichengesetz hätten, sondern wenn sie ihre Waren unter wissenschaftlichen, allgemein anwendbaren Bezeichnungen, denen die Firmenbezeichnung hinzugesetzt wurde wie z. B. Cocain Merck oder Phenacetin Bayer weiter eingeführt hätte.“

Reg.-Rat Dr. Rathenau (im Schlußwort): „M. H.! Zunächst danke ich Ihnen verbindlich, daß Sie meinen Ausführungen so aufmerksam gefolgt sind und ihnen so eingehende Beachtung geschenkt haben.“

Ich möchte mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit nur ganz wenige leitende Gesichtspunkte hervorheben. Bis Herr Dr. Salzmann das Wort ergriffen hat, hatte ich die Empfindung, es habe hier doch nur die pharmazeutische Großindustrie gesprochen, und gerade für die hat die Frage, wie Herr Rechtsanwalt Doermann eben sagte, ja nicht die große Bedeutung, die sie für die Apotheker besitzt.

Dem, was Herr Dr. Salzmann gesagt hat, kann ich zum Teil zustimmen; nur glaube ich, er zieht nicht die für die Allgemeinheit notwendigen Konsequenzen.

Ich glaube, es ist richtig — ich habe das ja auch ausgeführt — es ergeben sich aus dem Wortzeichenschutz für Arzneimittel — zunächst dahingestellt, ob er eine Monopolwirkung erlangt oder nicht —, tatsächlich Unzuträglichkeiten für die Allgemeinheit, für die Ärzte und ganz besonders für die Apotheker. Das könnte allerdings dazu führen, zu verlangen, daß man den Wortzeichenschutz überhaupt beseitigen solle. Ich glaube aber, gezeigt zu haben, daß dies im Interesse der Allgemeinheit unrichtig wäre, und daß die Apotheker heute infolge der veränderten Produktionsbedingungen ein solches Verlangen nicht mehr stellen können, da das Publikum darunter leiden würde, wenn jede Gewähr für die Echtheit und Güte der Ware, wie sie doch die Marke bietet, wegfielle.

Auf der anderen Seite aber fragt es sich: ist es richtig, was von meinen Gegnern in der chemischen Großindustrie behauptet wird, daß es nämlich eine Monopolwirkung für Wortzeichen für Arzneimittel nicht gebe? Ich behaupte das Gegenteil und sehe den besten Beweis dafür in dem, was Herr Dr. Köbner soeben gesagt hat. Er

hat nämlich erklärt, daß die Ärzte natürlich, wenn sie die Wahl zwischen bekannten Originalpräparaten und neuen Ersatzpräparaten hätten, das erste Präparat verschreiben würden, das eingeführt sei, da sie ja gar nicht wüssten, wie die Ersatzpräparate sonst alle heißen. (Herr Dr. Köbner: In gewissem Umfange!) Ob in großem oder geringem Umfange, ist ganz gleichgültig. Im Prinzip ist damit bewiesen, daß dieses eine, also das sogenannte Originalpräparat kraft seines Wortzeichenschutzes den Vorsprung oder Vorzug vor den anderen hat. (Herr Rechtsanwalt Doerner: Das wird gar nicht bestritten!) Damit ist aber ein großer und wesentlicher Schritt zur Erzielung der Monopolwirkung getan.

Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß diese Ersatzpräparate zeichenrechtlich gar nicht in Betracht kommen können, zumal der Arzt die Ersatzqualität und die Namen gar nicht sämtlich kennen kann. Der Arzt verschreibt auch im allgemeinen nicht so, wie es Herr Dr. Köbner angegeben hat, d. h. mit den nichtgeschützten Bezeichnungen, es sei denn, daß er dazu als Armen- oder Kassenarzt verpflichtet ist. (Zuruf: Prof. Lewin!) Herrn Prof. Lewin und seine Kenntnis der Namen müssen Sie ausnehmen! Ich habe ja gerade darauf hingewiesen, daß auf die wissenschaftlichen Kreise in dieser Hinsicht keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern einzig und allein auf den Verkehr, und als ‚Verkehr‘ kann ich, bei aller Hochschätzung für Herrn Prof. Lewin, ihn nicht bezeichnen. (Heiterkeit.) Er ist eine wissenschaftliche Größe, die nicht als maßgebend erachtet werden kann für das, was der Verkehr tut oder annimmt. (Herr Prof. Dr. Lewin: Aber ich bin Anstifter!)

Es handelt sich weiter darum, ob tatsächlich, wie Herr Patentanwalt Dr. Ephraim sagte, das Wortzeichen die Aufgabe hat, Monopolwirkungen zu erzielen. Das war der Ausgangspunkt, von dem Herr Patentanwalt Ephraim ausging, und auf den er seine ganze Deduktion aufbaute; ich halte diesen Ausgangspunkt für unzutreffend. Das Warenzeichen — das ergibt schon das Gesetz — hat keine andere Funktion, als dazu zu dienen, die Ware des einen Fabrikanten von der der anderen zu unterscheiden. Es soll aber nicht dazu dienen, die Ware des einen Fabrikanten zu monopolisieren, d. h. ihm außer der Wirkung, die das Zeichenrecht als solches gibt, einen Schutz für die Herstellung und für den Vertrieb zu geben. Darauf kommt aber der Wortzeichenschutz für Arzneimittel in der Tat hinaus; denn wenn der Zeicheninhaber ein tatsächliches Ausschließungsrecht gegen Dritte zwar nur hinsichtlich der Benennung der Ware hat, diese Ware aber nur unter dem ihm geschützten Namen vom Verkehr aufgenommen und gehandelt ist, dann ist auch er allein imstande, diese Ware zu vertreiben. Das soll er aber auf Grund seines Zeichenrechts nicht sein. Er soll nur in Konkurrenz mit anderen seine Ware, und zwar mit besonderem Hinweis auf deren Provenienz bezeichnen können. Das ist ein grundsätzlicher Unterschied in der Auffassung des Dr. Ephraim und der meinen; wenn wir uns hierüber, also über die Natur des Zeichenrechts und namentlich des Wortzeichenschutzes nicht verständigen können, müssen

wir selbstverständlich auch zu ganz verschiedenen Folgerungen gelangen.

Ich glaube auch, die Praxis der Gerichte steht heute auf meinem Standpunkt. Es liegt hier eine vom Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigte Verschiebung der Funktion des Warenzeichenrechts vor, wie wir ja leider immer mehr beobachten müssen, daß das Warenzeichenrecht ganz anderen Zwecken dienstbar gemacht werden soll, als die sind, die es ursprünglich erfüllen sollte. Wir sind schon jetzt auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts zu fast unhaltbaren Konsequenzen nach den verschiedensten Richtungen hin gelangt; und wenn nun noch das Wortzeichenrecht begrifflich dazu da sein soll, Monopole zu schaffen, so verliert es vollends seine ursprüngliche Funktion, nämlich nichts weiter zu sein, als ein Unterscheidungsmerkmal für Waren verschiedener Gewerbetreibender. Wer sich diesem meinem grundsätzlichen Standpunkt anschließt, der muß es zu vermeiden suchen, daß das Wortzeichen mehr als Zeichenmonopole schafft, und der wird dann nur die Schlußfolgerungen ziehen können, zu denen ich gekommen bin. Es handelt sich also bei der ganzen Frage m. E. im Grunde um einen Prinzipienstreit, den wir heute und hier nicht mehr ausfechten können, weshalb ich es mir auch versagen muß, auf die einzelnen gegen mich ins Feld geführten Gründe noch einzugehen.“ (Beifall.)

Vors.: „M. H.! Der Herr Vortr. hat eine solche Fülle von Anregungen gegeben, daß wir wohl dem Antrage des Schriftführers, Herrn Dr. Beckmann, beitreten können, diese Materie heute nicht als abgetan zu betrachten, sondern sie weiter zu verfolgen. Wir bitten Sie, den Vorstand der medizinisch-pharmazeutischen Fachgruppe beauftragen zu wollen, sich mit der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz unseres Vereins zu diesem Zwecke in Verbindung zu setzen. (Die Versammlung gibt ihre Zustimmung kund.)

Indem ich die Sitzung schließe, danke ich nochmals verbindlichst den beiden Herren Vortr. und auch den Herren Diskussionsrednern, die uns soviel Anregungen gegeben haben.

Schluß 10<sup>1/4</sup> Uhr.

## Die Abrahamsche Theorie.

Von Dr. THEODOR MEYER.

(Eingeg. d. 10./2. 1910.)

Veranlassung zu diesen Zeilen gibt mir die Abhandlung von Herrmann Raben in dieser Z.<sup>1)</sup>, die sich in der Hauptsache mit derjenigen in Bleikammern auftretenden Gasströmung beschäftigt, deren Erklärung oder Existenzbeweis durch die sog. Abrahamsche Theorie gegeben wird.

Bis vor 20 Jahren hörte man nur wenig von dieser, von Abraham 1882<sup>2)</sup> aufgestellten Theorie; zwar erwähnt sie Lange bereits in der zweiten Auflage seines Handbuches von 1893, ohne sie indes schon, wie in der dritten Auflage von 1903,

<sup>1)</sup> Diese Z. 23, 8 (1910).

<sup>2)</sup> Dingl. Journ. 1882, 216.